

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 21. 1. 2015

Nummer 2

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 8. 1. 2015, Anerkennung der „LETHE-STIFTUNG“ ...	76
RdErl. 12. 11. 2014, Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ .....	38	<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>	
RdErl. 12. 11. 2014, Polizeidienstvorschrift (PDV) 230 „Übungen“ .....	38	Bek. 5. 1. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lilienthal und St. Jürgen (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) .....	77
Gem. RdErl. 29. 12. 2014, Landesrahmenkonzept zur Bekämpfung von erwachsenen Intensivtäterinnen und Intensivtätern .....	38	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 15. 1. 2015, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2014)	39	Vfg. 28. 11. 2014, Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf den Gebieten der Stadt Schneering und der Stadt Soltau im Landkreis Heidekreis .....	77
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 10. 12. 2014, Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) .....	40	Bek. 9. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sanierung der Verwallung der Weser bei Müsleringen, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg .....	78
RdErl. 11. 12. 2014, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100	41	Bek. 15. 1. 2015, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV; Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Leine für die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH .....	78
RdErl. 12. 12. 2014, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 .....	48	<b>Niedersächsische Landesschulbehörde</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 20. 1. 2015, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2015/2016	79
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 20. 1. 2015, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2015/2016 .....	80
Bek. 7. 1. 2015, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften .....	49	Bek. 20. 1. 2015, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2016 .....	81
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 5. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar Bioenergie GmbH & Co. KG, Sachsenhagen) .....	81
Bek. 7. 1. 2015, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Göttingen“	52	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 6. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gefahrstofflager in Lüneburg) .....	81
Bek. 6. 1. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz)	53	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
RdErl. 21. 1. 2015, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren .....	53	Bek. 6. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BROSDA-Schrott und Metalle, Wangerland) .....	82
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 7. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schlachthof Oldenburg [GmbH & Co. KG]) .....	82
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Berichtigung</b> .....	82
RdErl. 2. 1. 2015, Überwachungsplan für Deponien gemäß Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV 28400	54		

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Polizeidienstvorschrift (PDV) 211  
„Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“****RdErl. d. MI v. 12. 11. 2014 — 25.12-03053-11 —**— **VORIS 21024** —**Bezug:** RdErl. v. 4. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 590)  
— VORIS 21024 —

Hiermit wird die PDV 211 „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ — Ausgabe 2005 (Stand: 08/2014) — für die Polizei Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Dieser RdErl. tritt am 5. 12. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 38

**Polizeidienstvorschrift (PDV) 230  
„Übungen“****RdErl. d. MI v. 12. 11. 2014 — 25.12-03053-11 —**— **VORIS 21021** —**Bezug:** RdErl. v. 5. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 630)  
— VORIS 21021 —

Hiermit wird die PDV 230 „Übungen“ — Ausgabe 2004 (Stand: 04/2014) — für die Polizei Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Dieser RdErl. tritt am 5. 12. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 38

**Landesrahmenkonzept  
zur Bekämpfung von erwachsenen Intensivtäterinnen  
und Intensivtätern****Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 29. 12. 2014  
— 23.11-12334/30-2 —**— **VORIS 21021** —**Bezug:** Gem. RdErl. v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 750; Nds. Rpfl. S. 387)  
— VORIS 21021 —**1. Allgemeines**

Kriminologische Erkenntnisse und Einzelfalluntersuchungen belegen, dass für die Begehung eines relativ großen Teils von Straftaten (insbesondere aus dem Bereich der Massenkriminalität) ein relativ kleiner Täterkreis (sog. Intensivtäterinnen und Intensivtätern) verantwortlich ist.

Um das Tätigkeitsfeld dieser Klientel mit seinen erheblichen sozialschädlichen Auswirkungen einzuschränken und gleichzeitig die Effizienz in der Strafverfolgung zu erhöhen, ist es weiterhin notwendig, täterorientiert und deliktübergreifend zu ermitteln, Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zu bündeln und eine generelle Vorgehensweise insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieser Klientel abzustimmen.

Dabei ist es geboten, die zuständige Staatsanwaltschaft in das überwiegend unter kriminalistischen Gesichtspunkten zu betreibende System einzubinden, weil die Feststellung, ob es

sich im Einzelfall um eine Intensivtäterin oder einen Intensivtäter i. S. dieser Rahmenkonzeption handelt, auch eine Bewertung der jeweils zu beklagenden Rechtsgutsverletzungen sowie eine Prognose zu den Sanktionen erfordert, die der oder dem Betroffenen im Fall erneuter Straffälligkeit voraussichtlich drohen.

**2. Landesrahmenkonzept Intensivtäterin und Intensivtäter**

Zur landesweiten Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen wird das im Folgenden dargestellte Landesrahmenkonzept Intensivtäterin und Intensivtäter (im Folgenden: Landesrahmenkonzept) für verbindlich erklärt:

**2.1 Ziele**

Wesentliches Ziel des Landesrahmenkonzepts ist die Intensivierung

- der überörtlichen Koordinierung der Intensivtäterbekämpfung sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit der Justiz,
- der Schwerpunktsetzung und Konzentration der Ressourcen von Polizei und Justiz bei Präferenz von dezentralen, einfallbezogenen und täterorientierten Ermittlungen,
- der konsequenten Verfolgung von Intensivtäterinnen und Intensivtätern durch einvernehmliche Einstufung der infrage kommenden Klientel durch frühzeitige Abstimmung von Polizei und Justiz,
- der Bündelung täterbezogener Informationen und der Koordination gezielter Maßnahmen gegen den relevanten Personenkreis,
- der deliktübergreifenden und täterorientierten Ermittlungen mit ganzheitlichem Bekämpfungsansatz und
- der frühzeitigen Prüfung der Beantragung von Haftbefehlen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 112 ff. StPO) vorliegen.

**2.2 Betroffener Personenkreis**

Das Landesrahmenkonzept bezieht sich grundsätzlich auf Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr,

- die bereits eine Reihe voneinander unabhängiger nicht unerheblicher Straftaten begangen haben oder
- die eine besondere kriminelle Energie und/oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben, bei denen eine starke negative Wiederholungsprognose indiziert ist, und die in der Regel bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder
- die mit Erreichen des 21. Lebensjahres bereits als junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (juSIT) erfasst sind und bei denen das Erfordernis der Berücksichtigung als erwachsene Intensivtäterinnen oder Intensivtäter weiter fortbesteht.

**3. Einstufungsverfahren****3.1 Feststellung des einzubeziehenden Personenkreises, Erstellung einer Vorschlagsliste**

Zur Feststellung des einzubeziehenden Personenkreises ist auf der Ebene der Polizeiinspektion (PI) einmal jährlich eine Vorschlagsliste zu erstellen und unter Beteiligung der die Ermittlung führenden Organisationseinheiten aufzubereiten und zu bewerten.

**3.2 Bildung eines Entscheidungsgremiums unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft**

Die entsprechende Vorschlagsliste mit den infrage kommenden Personen wird in einem dafür unter Federführung des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) zu bildenden Entscheidungsgremium (Leitung des ZKD, Leitung eines Fachkommissariats, Leitung eines Kriminal- und Ermittlungsdienstes [KED], Leitung der Regionalen Analysestelle [RASt] oder Analysestelle [ASt] und Vertretung der Staatsanwaltschaft, die von der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft zu benennen ist) abgestimmt.

Sofern sich die Vorschlagsliste auf Betroffene bezieht, die bereits als juSIT geführt worden sind, sollte das Gremium um

die ehemals zuständige Leitung Fachkommissariat 6 bzw. Arbeitsfeld 4 sowie die Jugendstaatsanwältin oder den Jugendstaatsanwalt erweitert werden.

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist im Vorfeld zu beteiligen, darüber hinaus ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, eigene Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

### 3.3 Aufstellung einer sog. Top-Ten-Liste

Das in Nummer 3.2 genannte Entscheidungsgremium unter Vorsitz der Leitung des ZKD entscheidet einvernehmlich über die konkrete Aufnahme der Personen in eine sog. Top-Ten-Liste, die über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr fortbestehen und, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände Abweichungen geboten sind (z. B. durch erforderliche Berücksichtigung von Intensivtäterinnen oder Intensivtätern nach Zuzug aus anderen Zuständigkeitsbereichen oder Übernahme von Betroffenen, die bereits als juSIT geführt worden sind), möglichst nicht mehr als zehn Personen umfassen sollte.

Die Auswahlentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

## 4. Folgen der Einstufung als Intensivtäterin oder Intensivtäter

### 4.1 Polizei

Die Aufnahme einer Person in die Liste der Intensivtäterinnen und Intensivtäter hat zur Folge, dass für eine im Zusammenhang mit dieser Person stehende polizeiliche Sachbearbeitung grundsätzlich bei allen Delikten, bei der die Person als Täterin oder Täter festgestellt wurde, eine Zuständigkeit der für den Wohnort örtlich zuständigen PI indiziert wird.

Für die weitere Sachbearbeitung ist bei jeder PI für täterorientierte Ermittlungen eine dafür benannte Person – ggf. unter Teambildung – zuständig.

### 4.2 Staatsanwaltschaft

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (§ 152 Abs. 1 GVG, § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) bleibt unberührt.

Die Staatsanwaltschaft prüft im Einzelfall, ob auf ihrer Seite die Verfolgung von erkannten Intensivtäterinnen oder Intensivtätern durch eine personenbezogene, von örtlichen (oder sonstigen) Zuständigkeitsgrenzen freie Bearbeitung effektiver gestaltet werden kann, die darüber hinaus die Gewähr dafür bietet, dass den bei den PI eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für täterorientierte Ermittlungen eine kompetente Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner gegenübersteht. Dies kann im Einzelfall, abweichend von der üblichen Bearbeitungszuständigkeit, eine an dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Intensivtäterin oder des Intensivtäters orientierte Geschäftsverteilung erfordern.

### 4.3 Zusätzliche präventive Maßnahmen

Als zusätzliche präventive Maßnahme kann die in der polizeilichen Sachbearbeitung zuständige Person mit der Intensivtäterin oder dem Intensivtäter ein Gespräch führen (sog. Gefährderansprache) und in geeigneter Weise auf die Einstufung als Intensivtäterin oder Intensivtäter hinweisen. Ob die Führung eines derartigen Gesprächs sinnvoll und zweckmäßig ist, muss auf der Grundlage kriminalistischer Gesichtspunkte entschieden werden. Insbesondere ist im Vorfeld die Staatsanwaltschaft anzuhören, um ggf. nur dort vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen und Verfahrensgefährdungen vermeiden zu können.

Die Aufnahme einer Person in die Top-Ten-Liste ist durch die zuständige PI anderen PI und Staatsanwaltschaften mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Personen auch dort strafrechtlich in Erscheinung treten könnten.

Eine Ausschreibung nach § 37 Nds. SOG (Kontrollmeldung) ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

### 4.4 Ergänzung des POLAS-/INPOL-Datenbestandes

Auf jeden Fall ist der POLAS-/INPOL Datenbestand in der Z-Gruppe um den Sondervermerk „Intensivtäterin“ oder „Intensivtäter“ zu ergänzen; eine Löschung erfolgt, sobald die Person von der Liste der Intensivtäterinnen und Intensivtäter gestrichen wird.

## 5. Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb Niedersachsens informiert die bisher zuständige PI (ggf. mit Übergabe der bisher geführten Kriminalakte) die für den neuen Wohnsitz zuständige Polizeiinspektion (ggf. über die jeweiligen PI), die bis zu einer Entscheidung über eine Neueinstufung im Rahmen des Einstufungsverfahrens nach Nummer 3 die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fortführt.

Bei einer Wohnsitznahme außerhalb Niedersachsens ist das jeweils zuständige Landeskriminalamt über das Landeskriminalamt Niedersachsen über die bisherige Einstufung als Intensivtäterin oder Intensivtäter zu informieren.

## 6. Regelung für die Polizeidirektion Hannover

Die abweichende Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover erfordert in der Umsetzung dieses Gem. RdErl. modifizierte Detailregelungen. Die Regelungen dieses Gem. RdErl. (insbesondere Einbeziehung der Staatsanwaltschaft) sind analog anzuwenden.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden und -dienststellen  
Polizeiakademie Niedersachsen  
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 38

## Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2014)

### Bek. d. MI v. 15. 1. 2015 — 33.23-05601/4-3 —

Für das Haushaltsjahr 2014 beträgt	
der Gemeindeanteil	
an der Einkommensteuer	
— einschließlich eines Restes	
aus dem Haushaltsjahr 2013 —	2 853 276 920,80 EUR
Zu den Zahlungsterminen	
1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2014	
wurden insgesamt	2 876 024 261,00 EUR
gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2015	
eine Überzahlung von	22 747 649,51 EUR
ergibt.	

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 2 853 279 650,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2014 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2014, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBL. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 39

**C. Finanzministerium****Richtlinie für die Haushaltsführung  
im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)****RdErl. d. MF v. 10. 12. 2014 — 12-00 22.20 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156)  
— VORIS 64100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.3 Abs. 2 Satz 2 werden die Verweisung „Nummer 20.4“ durch die Verweisung „Nummer 5.13“ und der Klammerzusatz „(HFR — siehe Bezugserrlass zu c)“ durch den Klammerzusatz „(HFR — RdErl. des MF vom 11. 12. 2014, Nds. MBl. 2015 S. 41)“ ersetzt.

2. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Umsetzung der ATZ im Bereich der Beamtinnen, Beamten sowie Richterinnen und Richter

6.1.1 ATZ mit Beginn vor dem 1. 1. 2010

Die ATZ-Regelung nach § 63 NBG und § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum 31. 1. 2010 geltenden Fassung ist in Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für den dort genannten Personenkreis haushaltsrechtlich umgesetzt. Nach dieser Regelung ist der den Landeshaushalt zusätzlich belastende ATZ-Zuschlag aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu erwirtschaften. Dies kann durch personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. verzögerte Wiederbesetzungen oder Beförderungen sowie unterwertige Beschäftigung von Ersatzkräften, erfolgen. Des Weiteren vermindert sich die Budgetbelastung durch die Einsparungen, die sich aus der Beschäftigung von Ersatzkräften, die in der Regel jünger als die ‚Altersteilzeiterinnen‘ und ‚Altersteilzeiter‘ sind, ergeben.

Für die Umsetzung und Durchführung der ATZ im Lehrerbereich ist — soweit der Einzelplan 07 betroffen ist — das MK und für Lehrkräfte am Landesbildungszentrum für Blinde sowie an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte das MS zuständig.

Bei der Umsetzung der ATZ ist wie folgt zu verfahren:

Nach Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum jeweiligen HG gelten die betreffenden Planstellen für die gesamte Dauer der ATZ als zu 50 % besetzt. Das gilt für das BV entsprechend. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstellen sowie ggf. des BV und der Budgetanteile im Verhältnis zu der Reduzierung der Arbeitszeit.

Der ATZ-Zuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den konkret in der ATZ zustehenden Nettodienstbezügen und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei der maßgeblichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 NBG zustehen würden) ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen und grundsätzlich bei Titel 422 19 zu buchen. Die sich aus der Zahlung des Zuschlags ergebenden Budgetbelastungen sind — wie im vorstehenden Absatz 1 ausgeführt — zu kompensieren; dies gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets, in denen der Ausgleich gegenüber dem MF nachzuweisen ist.

Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind für die gesamte Dauer der ATZ 50 % der Stelle bzw. des BV mit entsprechenden Anteilen des Personalkostenbudgets gesperrt. Bei Teilzeitkräften gilt ein der Reduzierung der Arbeitszeit entsprechender Prozentsatz. Die gesperrten Budgetanteile sind anhand der vom MF für das jeweilige Haushaltsjahr erstellten Tabelle der Durchschnittssätze für ATZ zu berechnen.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird durch das Budgetergebnis festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen gegriffen haben. Bei einer Überschreitung des Personalkostenbudgets gelten, soweit kein anderweitiger Ausgleich herbeigeführt werden kann, die Regelungen des § 6

HG. Auf die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

Wird keine Wiederbesetzung vorgenommen, ist die Stelle der Altersteilzeiterin oder des Altersteilzeilers nach Beendigung der ATZ (im Regelfall mit dem Eintritt in den Ruhestand) in Abgang zu stellen. Desgleichen sind auch die BV-Anteile einschließlich der entsprechenden Budgetanteile zu mindern.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle kann während der gesamten Dauer der Freistellungsphase vorgenommen werden. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich, die auch bis zu zwei Besoldungsgruppen (bzw. vergleichbare Entgeltgruppen) niedriger sein kann, einschließlich BV und entsprechendem Budgetanteil eingespart und in Abgang gestellt wird. Sollte dies im jeweiligen Kapitel nicht möglich sein, kann die Einsparung sowohl in einem anderen Kapitel desselben Einzelplans als auch einzelplanübergreifend erfolgen. Die vorgenannten Sperren sind mit der Inabgangstellung der entsprechenden anderen Stelle bzw. Beschäftigungsmöglichkeit aufgehoben.

Sofern die ATZ als durchgehende Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird, sind für die gesamte Dauer der ATZ die frei werdenden Anteile der Planstelle, des BV und des Budgets gesperrt. Nach Beendigung der ATZ sind die Planstelle, das BV und das Budget in Abgang zu stellen bzw. zu mindern. Auch hier kann entsprechend eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle bzw. eine Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich eingespart werden.

Bei Teilzeitkräften sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Die Stellenanteile, das BV und die Budgetanteile verändern sich entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.1.2 ATZ mit Beginn ab dem 1. 1. 2012

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 11. 2011 wurden die Regelungen zur ATZ für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu gefasst. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dabei von der Inanspruchnahme der Regelungen ausgenommen.

Da es sich bei dieser ATZ, die gemäß § 63 NBG bzw. § 6 NRiG, jeweils in der ab 1. 12. 2011 geltenden Fassung des Gesetzes vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), ab dem 1. 1. 2012 bewilligt werden kann, um eine grundsätzlich andere Form von ATZ handelt, finden die Regelungen der Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen sowie die der Nummer 6.1.1 dieses RdErl. keine Anwendung.

Die ATZ wird ausschließlich in Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt. In PKB-Bereichen stehen die mit Beginn der ATZ im BV frei werdenden Anteile von Vollzeiteneinheiten (bei Vollzeitkräften 0,40 VZE, bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig), der Anteil der jeweiligen Planstelle sowie der Anteil am Personalkostenbudget für eine Nachbesetzung zur Verfügung. Nach Beendigung der ATZ können die bis dahin durch die Altersteilzeiterin oder den Altersteilzeiler belegten Anteile wieder verwendet werden. In Bereichen, die nicht der PKB unterliegen, gilt dies entsprechend.

Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen können die Arbeitszeiten gemäß § 63 Abs. 2 NBG von der allgemeinen Regelung abweichen. Diese Fälle bedürfen jedoch aus haushaltswirtschaftlicher Sicht keiner weitergehenden Regelung, es ist entsprechend zu verfahren.

Der ATZ-Zuschlag gemäß § 16 NBesG ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung entfällt die Umbuchung auf einen separaten Titel.“

3. In Nummer 6.4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „6.1.3“ durch die Angabe „6.1.2“ ersetzt.

An die  
Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 40

**Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)****RdErl. d. MF v. 11. 12. 2014 — 17-040 31 —****— VORIS 64100 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 148)  
— VORIS 64100 —  
b) RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. S. 93), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)  
— VORIS 20411 01 00 00 034 —  
c) RdErl. v. 29. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1001)  
— VORIS 64100 —  
d) RdErl. v. 27. 9. 2012 (Nds. MBl. 2012 S. 968)  
— VORIS 64100 —  
e) Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66), zuletzt  
geändert durch Beschl. v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)  
— VORIS 20480 —  
f) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. S. 156), zuletzt geändert  
durch RdErl. v. 10. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 40)  
— VORIS 64100 —

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Hinweise
2. Beauftragte für den Haushalt (BfdH)
3. Vorläufige Haushaltsführung
4. Verteilung der Haushaltsmittel
5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
7. Mittelkontrolle
8. Freigaben
9. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen  
Ausgaben
10. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und VE
11. Außerplanmäßige Einnahme- und Ausgabebetitel, Titelgruppen und  
Kapitel
12. Erhebung von Einnahmen
13. Erstattungen
14. Kleinbeträge
15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen
16. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnun-  
gen sowie offene Posten
17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstru-  
mente und Landesbetriebe
18. Personalausgaben
19. Reisekosten
20. Zuwendungen
21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rech-  
nungswesens
22. Schlussbestimmungen

**1. Allgemeine Hinweise**

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrg, der LHO, den VV zur LHO, dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserlass zu f) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit für Landesbetriebe keine Spezialregelungen bestehen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

**2. Beauftragte für den Haushalt (BfdH)**

Die BfdH tragen die Verantwortung dafür, dass die Haushaltsmittel in der Dienststelle ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle verantwortlich. Dies gilt insbesondere für

- a) die Buchführung über Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund elektronischer Kassenanordnungen (d. h. u. a. fälligkeitgerechte Anordnung von Auszahlungen, Erhebung und Einziehung von Einnahmen, rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungstapeln, Einhaltung des Verrechnungsgebots bei landesinternem Forderungsausgleich),
- b) die Mittelverteilung,
- c) die Abwicklung der dienststellenbezogenen Verwahrungs- und Vorschussbuchungen,

- d) die regelmäßige Prüfung von schwebenden Kassenanordnungen und internen Aufträgen sowie
- e) die Abwicklung offener Posten.

Werden Aufgaben und Befugnisse der oder des BfdH im Rahmen der VV zu § 9 LHO auf andere Bedienstete übertragen, ist hierüber ein besonderer Nachweis zu führen. Die BfdH haben gemäß Berechtigungskonzept den verantwortlichen und befugten Personen entsprechende Benutzerrollen im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) zuzuweisen. Die erteilten Berechtigungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) auf ihr weiteres Erfordernis zu überprüfen.

Um die ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu gewährleisten, haben die BfdH nach VV Nr. 3.4 zu § 9 LHO auch Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

Die BfdH-Funktion ist in den HVS-Stammdaten der Dienststelle zu hinterlegen.

**3. Vorläufige Haushaltsführung**

Bis zur Übermittlung der beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne durch das MF bzw. bis zur Verteilung auf die nachgeordneten Dienststellen durch oberste Landesbehörden (§ 34 LHO) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

**4. Verteilung der Haushaltsmittel**

4.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG übersendet das MF den obersten Landesbehörden je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans. Die beglaubigten Ausfertigungen der Einzelpläne sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

Nach Übersendung der beglaubigten Einzelpläne werden die freigegebenen Haushaltsmittel vom MF auf die BfdH-Ebene der obersten Landesbehörden (mbSt „000010“) verteilt. Die Ablaufbeträge für Verpflichtungsermächtigungen (VE) verbleiben auf der — nur vom MF — Mittel bewirtschaftenden Stelle (mbSt) „000000“ und werden ab einem VE-Ablaufbetrag von 1 000 000 EUR automatisiert gesperrt.

Oberste Landesbehörden und nachgeordnete Dienststellen verteilen die Einnahmen, Ausgaben, VE, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellen, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf andere oberste Landesbehörden oder auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen.

Die Verteilung der Einnahmen, Ausgaben und VE erfolgt im Haushaltswirtschaftssystem (HFS) oder Haushaltsvollzugssystem (HVS).

Die schriftlich verfügten Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung.

Das Verfahren gilt auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

4.2 Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Titel	Betrag der Zuweisung	Betrag der Zurückziehung	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel
	EUR	EUR	EUR.

4.3 Oberste Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder Haushaltsplan gesperrten Haushaltsmittel für Ausgaben — einschließlich BV und Stellen — nicht verteilen (§ 36 LHO). Im Fall haushaltswirtschaftlicher Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen.

## 5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

5.1 Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen und zu dokumentieren.

Die Ausgabeansätze einschließlich BV und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

5.2 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. der LHO, des HG oder dieser Richtlinie) gelten auch für nachgeordnete Behörden. Damit sollen die Eigenverantwortung gestärkt und den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen eine flexible Haushaltsführung ermöglicht werden. Soll in Einzelfällen davon abgewichen werden, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben.

5.3 Die obersten Landesbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie gemäß § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die oberste Ressortebene (mbSt „000010“) oder ggf. direkt durch Überschreiben der vorgeblendeten mbSt auf eine nachgeordnete mbSt gebucht werden.

5.4 Die Umsetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen gemäß § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist über das HFS vorzunehmen. Die Einwilligung bzw. der Bescheid des MF wird von den Spiegelreferaten in Durchschrift zusammen mit der Veränderungsanzeige zu BV/Budget/Stellen intern an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat übersandt.

5.5 Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen. Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF. Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

5.6 Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.

5.7 Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 Abs. 1 LHO). Gemäß den VV zu § 55 LHO sind die Vergabevorschriften zu beachten.

Folgende Rechtsvorschriften sind — je nach Fallkonstellation — anzuwenden:

- a) Oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte:  
Bundesvergaberecht: GWB — Vierter Teil —, VgV, VSVgV, SektVO sowie VOB/A — Abschnitt 2 —, VOL/A — Abschnitt 2 —, VOF, Teile des NTVergG,
- b) Unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge:  
NTVergG (siehe Abschnitt E), VOB/A — Abschnitt 1 —, ggf. NWertVO,
- c) Unterhalb der EU-Schwellenwerte für Lieferungen und Leistungen:  
NTVergG, VOL/A — Abschnitt 1 —, ggf. NWertVO.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. über die Höhe der EU-Schwellenwerte), vertiefende Informationen rund um das Vergaberecht sowie ein ins Thema einführender Leitfaden zu öffentlichen Auftragsvergaben sind auf der Internetseite des MW unter [www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de) (Pfad: Aufsicht und Recht > Öffentliche Aufträge) veröffentlicht.

Landesvergabegesetzliche Regelungen sind zusätzlich abrufbar unter: [www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de) (Pfad: Aufsicht und Recht > Servicestelle zum NTVergG).

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss zu e), welche für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe gelten, zu beachten.

5.8 Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der LHO, die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch hier strikt zu beachten.

5.9 Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL Bau in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

5.10 Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist die Liegenschaftsverwaltung der OFD bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

5.11 Für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, ist die Unterrichtung des LT vorzusehen. Gleiches gilt für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen.

Das für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige Ministerium hat eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sicherzustellen.

5.12 Abweichend von VV Nr. 4 zu § 61 LHO haben die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Gebühren zu erstatten.

5.13 Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden. Die Ministerien haben die Vollständigkeit der Abführungen zu überwachen.

## 6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgaben gelten folgende Einschränkungen:

6.1 Einnahmen verstärken über einen Korrespondenzvermerk nur die Ausgabeermächtigung des Titels (bzw. der Titelgruppe oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.

6.2 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen im Zeitpunkt der Verausgabung nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen davon sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 6.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,
- 6.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,
- 6.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder
- 6.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises durch MF die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ und seitens der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Erstellung und Freigabe einer Annahmeanordnung im HVS **zwingend** vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen in folgenden Haushaltsjahren eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgesellschaft und der Volkswagen-Stiftung.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, so dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

6.3 Ausgaben, die ausschließlich zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit diese VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in einem der Vorjahre freigegeben worden ist und Verpflichtungen für den beantragten Zweck eingegangen worden sind, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Liegt die Freigabe nicht vor, sind die Barmittel gesperrt. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich — neben dem Land — Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmitel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

6.5 Die im Kapitel 1302 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes ist in den Erläuterungen zu Kapitel 1302 Titel 529 14 abgedruckt. Die technische Umsetzung der Mittel im HFS wird analog zu § 50 LHO durchgeführt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die mbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen.

Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Bereiche im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

## 7. Mittelkontrolle

7.1 Die Bewirtschaftung der Mittel im HVS/HFS hat grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle „auf Abweisung“ zu erfolgen.

Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

7.2 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

7.3 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

## 8. Freigaben

8.1 Gemäß § 34 Abs. 4 LHO werden folgende Freigaben erteilt:

8.1.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen bis zur Höhe des Ansatzes geleistet werden, sofern für denselben

Zweck in einem der drei zurückliegenden Jahre Ausgaben veranschlagt waren oder die Mittel zur Abdeckung einer VE benötigt werden. Nummer 6.2 ist zu beachten.

8.1.2 Soweit Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit anderen Ausgaben deckungsfähig sind, gilt die Einwilligung gemäß § 34 Abs. 4 LHO über die Nummer 8.1.1 hinaus als erteilt, wenn

8.1.2.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 oder aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze,

8.1.2.2 Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 7 und 8 geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze, höchstens jedoch bis zu 250 000 EUR.

8.2 Die Einwilligung gilt außerdem in den Fällen als erteilt, in denen Darlehen aufgrund einer dem Grunde und der Höhe nach feststehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Mitteln der Hauptgruppe 8 zur Verfügung gestellt werden sollen.

8.3 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 000 000 EUR nicht übersteigt.

8.4 Bei der Haushaltsstelle 1302 — 422 12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

## 9. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

Gemäß § 37 LHO wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für die Nummern 9.1 bis 9.11 allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen, sodass die Bewirtschaftung mit der Mittelkontrolle erfolgen kann.

Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ ist nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.7 abgesehen werden.

Eine manuelle technische Einwilligung im HFS seitens des MF ist nur für die Nummern 9.1, 9.2.1, 9.2.2, 9.8, 9.9, 9.10 und 9.11 notwendig. Da hier die allgemeinen Einwilligungen nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS ein Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Mittel zu erfassen und die technische Einwilligung des MF formlos zu beantragen. Die Einwilligung wird für folgende Fälle erteilt:

9.1 Bei einer Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel; bei Deckungskreisen gilt dieser Betrag für den gesamten Deckungskreis.

9.2 Bei Zahlungen für bereits vorhandenes Personal bei folgenden Titeln:

9.2.1 der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind; dieses gilt nicht für Ausgaben in Titelgruppen,

9.2.2 der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,

9.2.3 der Gruppen 441, 443, 446 und im Kapitel 0608 die Titel 685 05 und 685 08,

9.2.4 der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugserrlass zu b) handelt. Die Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.

9.3 Bei den Titeln 427 39 bzw. 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Personal in Titelgruppen.

9.4 Bei den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.

9.5 Bei Titel 459 10 in den Kapiteln 1116 bis 1118 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte), bei Titel 681 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie bei den Titeln der Gruppe 532.

Zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250 000 EUR sind dem MF von den obersten Landesbehörden vorab mitzuteilen.

9.6 Beim Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall.

9.7 Außerhalb des Einzelplans 20 bei den Titeln 546 05, 812 05 und 682 09 zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR je Schadensfall.

9.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 98 dürfen geleistet werden, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Einnahmen eingehen (siehe Nummer 15).

Als Einsparung ist die Mehreinnahme bei dem entsprechenden Einnahmetitel (Obergruppe 38) zwingend anzugeben.

Das Gleiche gilt für Titel der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt.

9.9 Überplanmäßige Ausgaben aufgrund der Regelungen des NGLüSpG und des NSportFG zur Verteilung der Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben dürfen in Höhe der im November jeden Jahres durch MF mitgeteilten Beträge geleistet werden.

Als Einsparung ist die Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 1302 — 122 11 zwingend anzugeben.

9.10 Außerplanmäßige Titel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden. Für die Einrichtung solcher Titel gilt Nummer 11 entsprechend.

9.11 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen kann neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können (siehe Nummer 11).

In diesen Fällen ist zusätzlich ein außerplanmäßiger Übertragungsvermerk auszubringen.

## 10. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und VE

Hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und VE ist Folgendes zu beachten:

10.1 Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle

notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

10.1.1 die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),

10.1.2 bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, HV) geprüft und genutzt worden sind und

10.1.3 die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben bzw. noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.

10.2 Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart „Vorgriff“ wird bei der Beantragung der über- oder außerplanmäßigen Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Resteverfahren wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraums für diese Vorgriffe zentral Restebelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.

10.3 Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:

10.3.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall der Mittel Dritter,

10.3.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,

10.3.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil sie bereits bei der Veranschlagung sowie der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt worden sind,

10.3.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,

10.3.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,

10.3.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98.

10.4 Für den formellen Antrag bzw. die formelle Einwilligung sind die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden.

10.5 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen.

Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist **sofort** ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig vom Eingang der Einwilligung des MF ist jedoch Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist sofort nach Zustellung des Urteils Zahlung zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

10.6 In den Fällen, in denen abweichend von Nummer 10.1.3 die Maßnahme — welche zum Mehrbedarf führt — bereits vor Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen.

Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung erfolgen kann.

Die Überschreitung ist in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen.

Von dem (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist je eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 17 und 12.2) zu senden.

10.7 Bereits bei Beantragung über- oder außerplanmäßiger VE ist die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses in den Folgejahren anzugeben. Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben in den Folgejahren ist dann nicht mehr erforderlich, es sind nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits über- oder außerplanmäßig eingewilligten VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.

Auch kann das vorgenannte vereinfachte Verfahren für die Fälle angewandt werden, in denen über- oder außerplanmäßige Ausgaben, in die MF eingewilligt hat, bis zum Jahresende nicht geleistet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienststelle die Nichtleistung der Ausgabe nicht zu vertreten hat, der Bedarf im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann.

10.8 Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzusehen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.

#### 11. Außerplanmäßige Einnahme- und Ausgabetitel, Titelgruppen und Kapitel

Außerplanmäßige Einnahmetitel können von obersten Landesbehörden selbständig im HFS eingerichtet werden und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung. Ein Begründungstext sowie eine technische Einwilligung des MF sind nicht erforderlich.

Außerplanmäßige Ausgabetitel sowie Korrespondenz- oder Deckungsvermerke, für die eine allgemeine Einwilligung in dieser Richtlinie erteilt worden ist, sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

In aufeinanderfolgenden Jahren dürfen außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

Die Einrichtung außerplanmäßiger Titelgruppen und Kapitel erfolgt durch MF und muss von den obersten Landesbehörden formlos beim MF beantragt werden. Danach kann das Ressort die dazugehörigen außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabetitel über das Antragsverfahren des HFS einrichten.

#### 12. Erhebung von Einnahmen

Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst:

- a) die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung,
- b) das Anfordern der Beträge und
- c) die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landshaushalt bzw. der Buchung auf der dafür vorgesehenen HVS-Buchungsstelle.

Für den Fall der Nichtzahlung erfolgt die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch
  - Anpassung/Erhebung der Gebühren, Miet- oder Pachteinnahmen sowie Betriebskostenerstattungen externer Dritter (z. B. bei Verpachtung von Kantinen),
  - Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zugumzug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).
- b) Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.
- c) Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.
- d) Beträge, die Zahlungspflichtige einzahlen (gilt auch für Vorauszahlungen), sind unverzüglich und unmittelbar dem Landshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vorgesehenen HVS-Buchungsstelle zu buchen.

#### 13. Erstattungen

13.1 Erstattungen gemäß § 10 Abs. 1 HG sind von der Ausgabe abzusetzen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Vereinnahmung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

13.2 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben, da diese lediglich den Berechnungsmaßstab für den Schaden des Landes darstellen.

13.3 Pauschalierte Erstattungen der Kosten aus der Nutzung von Dienstwohnungen, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung erhoben werden, dürfen aus Vereinnahmungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann dann abgesehen werden.

#### 14. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfängern bzw. den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

#### 15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen

Nach den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Das gilt sowohl für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) als auch für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- 15.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.
- 15.2 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.
- 15.3 Haushaltstechnische Verrechnungen an den Einzelplan 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen sonstigen HVS-Dienststellen der Landesverwaltung (interne Verrechnung, § 61 LHO) aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen. Die anfordernden Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Landesbehörden die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Die auszahlenden Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung „A05“ und Zahlungsverfahren „VER“ an.

#### 16. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten

16.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen.

Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind zeitnah abzuwickeln.

Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschriftinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugserrlass zu d verwiesen.

16.2 Darüber hinaus sind die offenen Posten in Form schwebender Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen.

16.3 Das gilt insbesondere auch für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen worden sind. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen.

#### 17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe

17.1 In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente wie z. B. PKB eingesetzt werden, ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- a) Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.
- b) Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.
- c) Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise der OFD – Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – [OFD LBV]) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.
- d) Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (einschließlich Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Die Berichterstattung erfolgt durch die zuständige oberste Landesbe-

hörde unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.

- e) Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren können, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:
  - IT.N (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
  - MF (LoHN-Kopfstelle; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN-Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
  - SiN (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).

Die Koordination erfolgt zunächst über das IT.N (ZV LoHN), der als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Die Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und die daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (LoHN-Kopfstelle).

Vorhaben im vorgenannten Sinne sind insbesondere:

- a) Einführungs- bzw. Rolloutprojekte zu LoHN,
- b) Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- c) Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm-]technisch),
- d) Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren bzw. seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- e) Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebs berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).

Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummern 5.7 und 5.8).

Zum 1. Oktober eines Jahres sind dem MF (zuständiges Haushaltsreferat sowie LoHN-Kopfstelle) die Status-Kurzberichte vorzulegen.

17.2 Auch wenn Landesbetriebe im Regelfall möglichst frei von Weisungen und Eingriffen der Aufsicht bleiben sollten, muss das zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) über seine Finanzzuweisungen und geeignete Steuerungsinstrumente sicherstellen, dass Zielvorgaben eingehalten und Risiken begrenzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass verbindliche strategische Ziele mit dem Aufgabenträger vereinbart werden, hinreichende Kontrollen erfolgen und vermehrt neue Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

#### 18. Personalausgaben

18.1 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die von der OFD LBV berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich die OFD LBV.

18.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

18.3 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung (PKB) einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

18.4 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG) ist eine Einsparung für das

laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Für Fälle der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen werden die Personalkostenbudgets i. S. des § 6 Abs. 5 HG einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen.

18.5 Zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose), kann die Einsparung auch außerhalb der Hauptgruppe 4 realisiert werden. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

18.6 Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

18.7 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs bzw. „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen beim jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich, sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf die Nummern 9.11 und 11 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfangerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

18.8 Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen, ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

## 19. Reisekosten

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen (Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffung und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und vorrangig bei eintägigen Reisen — soweit möglich und wirtschaftlich —, Wahl eines mit Bahn und Bus gut zu erreichenden Geschäftsortes) zu senken. Im Übrigen ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

19.1 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit eher repräsentativem Charakter kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

19.2 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

19.3 Angeordnete oder genehmigte Reisen zu einer Fortbildungsveranstaltung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt, sind Fortbildungsdienstreisen. Liegt die

Teilnahme nur teilweise im dienstlichen Interesse, ist die Reise eine Fortbildungsreise, für die eine Reisekostenvergütung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BRKG gewährt werden darf. Die Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

19.4 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Die Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

19.5 Die Befugnisse zur Abrechnung und Zahlbarmachung (einschließlich der Anordnungsbefugnis) der Reisekostenvergütung im Rahmen des Reisemanagementverfahrens (KIDICAP — PTravel) obliegen der OFD LBV. Die Verantwortlichkeiten der PTravel-Stationen „Genehmigungen und Budgetverantwortung“ bleiben davon ausgenommen.

## 20. Zuwendungen

20.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabep Praxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

20.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen.

Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

20.3 Zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes gefördert werden, ist zudem der Bezugserrlass zu c zu beachten.

20.4 Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO), insbesondere VOB, VOL und VOF sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen verbindlich. Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

20.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

- 20.5.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Mittel aus der Glücksspiel- und Spielbankabgabe, Mittel Dritter),
- 20.5.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder
- 20.5.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zweimonatsfrist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausgezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für die Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

#### 21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die unzulässigen Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen.

Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist in der durch § 9 LHO gebotenen Weise zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

#### 22. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 41

#### Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015

RdErl. d. MF v. 12. 12. 2014 — 17-040 32-01/2015 —

— VORIS 64000 —

##### 1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2015 sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) nach wie vor führend bleibt.

##### 2. Auswirkungen der Einführung des EUR auf die VV-LHO

Die in den VV-LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

##### 3. Ausführung des Haushaltsplans 2015

Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden voraussichtlich bis Ende der zweiten Kalenderwoche 2015 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel auf der Ressortebene (mbSt 000010) zur Verfügung gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig vor dem Einschalten der Mittelkontrolle erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen, insbesondere sind die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sofern die OFD — Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle — für diese eine dienststellengenaue Personalkostenverbuchung vornimmt.

##### 4. Mittelverteilung der Ausgabereste

Dienststellen, die Ausgabereste bewirtschaften, müssen für die Ausgabereste eine — nach den Haushaltsjahren (Hj.) ihrer Entstehung getrennte — „Reste-mbSt“ einrichten (Hj. 2013, Hj. 2014). Dies gilt auch für Ausgabereste, die beim Ressort zur Bewirtschaftung verbleiben.

Ausgenommen davon sind Ausgabereste bei Titeln

- mit dem Korrespondenzvermerk 1 (KV 1),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 7 (Lotto-/Totomittel),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 9 (Spielbankmittel) und
- in einem Bereichsbudget gemäß § 17 a LHO.

Hier wird auf die Einrichtung einer „Reste-mbSt“ verzichtet.

Die „Reste-mbSt“ setzt sich aus der Dienststellenummer sowie der Kennzeichnung „HR“ und „Hj.“ zusammen:

- für den Rest aus dem Hj. 2013: XXXXX-HR13 (Beispiel MF: 40010-HR13),
- für den Rest aus dem Hj. 2014: XXXXX-HR14 (Beispiel MF: 40010-HR14).

Wird bei einer Mittel bewirtschaftenden Stelle die Einrichtung mehrerer „Reste-mbSt“ erforderlich, ist eine Kennzeichnung wie folgt zu erfassen:

XXXXX-AHR14, XXXXX-BHR14, XXXXX-CHR14.

Die Mittel stehen nach der Freigabe wie in den Vorjahren auf der 000010-Ebene des jeweiligen Ressorts zur Verfügung. Die obersten Landesbehörden verteilen die Ausgabereste, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordnete

ten Dienststellen. Die Ausgabereise sind getrennt nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung auf die eingerichteten „Reste-mbSt“ zu verteilen.

Auf einer „Reste-mbSt“ sind nur Auszahlungen zu buchen, für die Ausgabereise gebildet und übertragen wurden.

#### 5. Mittelkontrolle

Die Mittelkontrolle wird zum 30. 3. 2015 scharf gestellt. Abweichend vom Grundsatz der Bewirtschaftung der Mittel mit eingeschalteter Mittelkontrolle auf Abweisung kann in besonderen Ausnahmefällen das Umstellen der Kontrollschalter am Titel oder an der Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg von der oder dem Beauftragten für den Haushalt beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 48

### E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

#### **Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften**

**Bek. d. MWK v. 7. 1. 2015 — 12-76544/0-1 —**

Bezug: Bek. d. MWK v. 2. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 532)

Das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften hat in seiner Sitzung am 15. 12. 2014 die Neufassung der Satzung des Instituts beschlossen, die gemäß § 6 Abs. 5 lit. j der Satzung am 7. 1. 2015 genehmigt wurde. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 49

#### Anlage

#### **Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften**

##### § 1

##### Status

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die ARL ist als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

##### § 2

##### Aufgaben

(1) Die ARL befasst sich mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen und ihren politisch-planerischen Steuerungsmöglichkeiten. Der räumliche Arbeitsschwerpunkt bezieht sich dabei auf Deutschland, eingebettet in seinen europäischen und globalen Bezügen. Die ARL betreibt selbstständige Forschung, verbreitet einschlägige Ergebnisse und vernetzt Wissenschaft und Praxis. Aufgaben sind dabei im Einzelnen

a) selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwen-

dungsorientierte inter- und transdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,

- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL i. S. von § 5 Wissen ausgetauscht und weiter entwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabengebiet zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit einen mittelfristigen Orientierungsrahmen und Forschungsprogramme auf.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

##### § 3

##### Mitglieder

(1) Der ARL gehören Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(3) Unter den Mitgliedern ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern eingebracht. Sie orientieren sich an der fachlichen Exzellenz und der jeweiligen disziplinären Repräsentanz in der ARL.

(5) Die ARL hat höchstens 150 Mitglieder. Auf diese Zahl werden Mitglieder nicht angerechnet, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Absatz 4 Satz 1.

##### § 4

##### Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

##### § 5

##### Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 6),  
b) die Mitgliederversammlung (§ 7),  
c) das Präsidium (§ 8).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) der Wissenschaftliche Beirat (§ 9),  
b) der Nutzerbeirat (§ 10),  
c) die Geschäftsstelle (§§ 11 und 12),  
d) die Arbeitsgremien (§ 13),  
e) die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14),  
f) das Junge Forum (§ 15).

(3) Unter den in den Organen, Einrichtungen und Gremien der ARL Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

##### § 6

##### Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes,  
b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen als Sitzland,  
c) drei Vertreterinnen/Vertretern, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren entsendet,

- d) zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Dem Kuratorium steht die Vertreterin/der Vertreter des Sitzlandes vor. Den stellvertretenden Vorsitz hat die Vertreterin/der Vertreter des Bundes inne.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 S. 4 mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach Absatz 5 Buchstaben a bis i nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Die/Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

(5) Dem Kuratorium obliegt

- a) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (§ 8 Abs. 2),
- b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 9 Abs. 1),
- c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirates (§ 10),
- d) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (§ 12 Abs. 4),
- e) die Beschlussfassung über das Programmbudget,
- f) die Prüfung und Genehmigung des von der Präsidentin/dem Präsidenten für ihre/seine Amtszeit vorzulegenden Forschungsprogramms und des zweijährigen Tätigkeitsberichts,
- g) die Entlastung des Präsidiums aufgrund des Tätigkeitsberichtes sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Verwendungsnachweises (§ 8 Abs. 3, § 12 Abs. 2),
- h) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit (§ 9 Abs. 6),
- i) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat (§ 9 Abs. 8) und den Nutzerbeirat (§ 10),
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Beschlüsse zu j bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(6) Bei der Besetzung von Leitungspositionen sowie bei Beschlüssen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung haben der Bund und das Sitzland ein Vetorecht.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4),
- b) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (§ 8 Abs. 4 Buchst. e, § 9 Abs. 1),
- c) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates (§ 8 Abs. 4 Buchst. g, § 10),
- d) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
- e) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeitsgremien (§ 13) und Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14) sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL (§ 2 Abs. 3),
- f) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern haben die Mitglieder nach § 3 Abs. 6 kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat den mittelfristigen Orientierungsrahmen und das Forschungsprogramm für seine Amtszeit. Es beschließt ferner einen zwei Jahre umfassenden Tätigkeitsbericht. Das Präsidium wird durch das Kuratorium aufgrund des Tätigkeitsberichtes entlastet.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 12 Absatz 6 nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär,
- d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten in der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- e) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 9 Abs. 1) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- f) der Vorschlag zur Berufung von sieben Mitgliedern des Nutzerbeirates (§ 10) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeits-

schwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung des mittelfristigen Orientierungsrahmens und der Forschungsprogramme sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(8) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums (§ 6 Abs. 5 Buchst. i).

## § 10

### Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, die ARL bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen verbessert werden.

(2) Der Nutzerbeirat nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung.

(3) Dem Nutzerbeirat gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der Raumordnung des Bundes, sieben Vertreterinnen/Vertreter der Landes- und Regionalplanung, drei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und sieben Personen, für die das Präsidium der ARL das Vorschlagsrecht hat, an. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen.

(4) Der Nutzerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums (§ 6 Abs. 5 Buchst. i).

## § 11

### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsstelle wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

## § 12

### Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und sorgt für deren Durchführung. Sie/er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und initiiert wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär führt das Programmbudget aus und erstellt den Verwendungsnachweis; sie/er wird vom Kuratorium aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Verwendungsnachweises entlastet.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 8 Abs. 4 Buchst. d.

(4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

(5) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär nimmt an den Beratungen der Organe der ARL, des Wissenschaftlichen Beirates und des Nutzerbeirates teil. Sie/er ist von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(6) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter die ARL nach außen.

## § 13

### Arbeitsgremien

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben der ARL kann das Präsidium auf Basis des Forschungsprogramms und des Programmbudgets nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Arbeitsgremien (Arbeitskreise, Internationale Arbeitskreise, Ad-hoc-Arbeitskreise, Informations- und Initiativkreise, Redaktionsausschüsse) bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgremien werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitsgremium wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(2) Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen.

(3) Den Internationalen Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung von Forschungsthemen, die eine grenzübergreifende, europäische oder darüber hinaus gehende Bedeutung haben.

(4) Den Ad-hoc-Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung politikorientierter Empfehlungen unter Verwendung vorliegender Forschungsergebnisse. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 wird ein Ad-hoc-Arbeitskreis nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens ein Jahr nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(5) Den Informations- und Initiativkreisen obliegt die Bearbeitung grundlegender und komplexer raum- und fachplanerischer Probleme und Handlungsansätze aus Wissenschaft und Praxis. Informations- und Initiativkreise berichten regelmäßig dem Präsidium über Arbeitsergebnisse und die weitere Arbeitsplanung. Das Präsidium kann — abweichend von Absatz 1 Satz 3 — über eine weitere Fortführung entscheiden.

(6) Den Redaktionsausschüssen obliegt die Herausgabe von Grundlagenwerken zur Stadt- und Raumentwicklung.

(7) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 14

### Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder können aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft vom Präsidium berufen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können die Landesarbeitsgemeinschaften nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 15

### Junges Forum

(1) Das Junge Forum nimmt Aufgaben der Nachwuchsförderung wahr. Es bietet Vertreterinnen und Vertretern bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres aus Wissenschaft und Praxis die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Begegnung, zum Austausch von Arbeitsergebnissen und zur Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben kann das Junge Forum nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Das Junge Forum gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16

### Programmbudget und Rechnungsprüfung

(1) Das Programmbudget der ARL wird nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen geführt. Das Programmbudget und die Entlastung des Präsidiums so-

wie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach § 6 Abs. 5 Buchst. g bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 108 und 109 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Das Wirtschaftsjahr der ARL deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Niedersachsen.

(3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 700/720)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kuratorium vorgelegt.

## § 17

## Übergangsregelung

(1) Die Ordentlichen Mitglieder nach früheren Fassungen der Satzung werden zu Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 4 ernannt.

(2) Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder findet § 3 Abs. 4 keine Anwendung.

## § 18

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 2. 6. 2010 außer Kraft.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Göttingen“

Bek. d. MW v. 7. 1. 2015 — 45-22.61.03 —

**Bezug:** Bek. v. 22. 1. 1986 (Nds. MBl. S. 121)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG i. d. F. vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. den §§ 49 ff. LuftVZO i. d. F. vom 10. 7. 2008 (BGBl. I S. 1229) zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), die als **Anlage** abgedruckte Genehmigung zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht für die Georg-August-Universität Göttingen von Amts wegen zuletzt am 10. 12. 2014 neu gefasst:

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 52

#### Anlage

- |       |                                    |   |
|-------|------------------------------------|---|
| 1.    | Bezeichnung des Landeplatzes:      | Klinikum Göttingen  |
| 1.1   | Beschreibung des Landeplatzes      |   |
| 1.1.1 | Lage:                              | Gelände des Universitätsklinikums in Göttingen, ca. 2 000 m nordöstlich der Stadtmitte  |
| 1.1.2 | Flugplatzbezugspunkt:              | Koordinaten: N 51° 33' 07"<br>E 09° 56' 35"<br><br>Höhe: 165,40 m ü. NN<br>(542,65 ft MSL)<br><br>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar. |
| 1.1.3 | Betriebsfläche:                    | Kreis mit 15 m Durchmesser<br>Oberfläche: Verbundpflaster.  |
|       | Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):  | Kreis mit 21,5 m Durchmesser, der die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.<br>Oberfläche: Verbundpflaster.  |
|       | Endanflug- und Startfläche (FATO): | Kreis mit 21,5 m Durchmesser, der die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.<br>Oberfläche: Verbundpflaster.  |
|       | Sicherheitsfläche (Safety Area):   | Ein die FATO allseits umgebendes Quadrat.<br>Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 28 m x 28 m.  |

- |     |                            |  |
|-----|----------------------------|--|
|     | An- und Abfluggrundlinien: | 086°/266°<br>085°/265°<br>Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus dem Lageplan.  |
| 1.2 | Zugelassene Luftfahrzeuge: | Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler<br>— bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m,<br>— bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,<br>— der Kategorie A, die nach Flugeistungsklasse 1 betrieben werden.   |
| 1.3 | Art des Betriebes:         | Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht <sup>1)</sup> .   |
| 1.4 | Zweck des Landeplatzes:    | Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Not-einsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR) <sup>2)</sup> . |
| 1.5 | Betriebszeiten:            | 0 Uhr bis 24 Uhr täglich.  |
| 1.6 | Bauschutzbereich           | Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.  |
| 2.  | Haftpflichtversicherung    | Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 € für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.                                       |

<sup>1)</sup> Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt nach § 33 Satz 2 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

<sup>2)</sup> PPR = Prior Permission Required.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch,  
Landkreis Diepholz)****Bek. d. ML v. 6. 1. 2015  
— 306-611-2608-Schwarmer Bruch —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 53

**Tierschutz;  
Mindestanforderungen an die Haltung  
von Masthühner-Elterntieren****RdErl. d. ML v. 21. 1. 2015 — 204.1-42503/2-971 —****— VORIS 78530 —**

1. Zur Einhaltung des § 2 des Tierschutzgesetzes sind bei der Haltung von Masthühner-Elterntieren in Bodenhaltung die nachfolgenden Anforderungen zugrunde zu legen:

1.1 Die **Besatzdichte** darf maximal acht Tiere/m<sup>2</sup> Nutzfläche betragen.

1.2 Vor der Dunkelphase ist eine ausreichende **Dämmerungsphase** vorzusehen, die den Masthühner-Elterntieren die Einnahme ihrer Ruhestellung ohne Verletzungsgefahr ermöglicht.

1.3 Vor der Einstallung als Masthühner-Elterntiere müssen die Tiere während ihrer Aufzucht an die Art der späteren Haltungseinrichtung gewöhnt worden sein.

1.4 Wer legereife Masthühner-Elterntiere hält, hat sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutztV). Nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus, angenommen am 28. 11. 1995 (Bek. vom 7. 2. 2000, BAnz. Nr. 89 a vom 11. 5. 2000) — im Folgenden: Europaratsempfehlungen —, müssen alle Tiere jederzeit Zugang zu genügend Wasser zufriedenstellender Qualität haben (vgl. Artikel 15 Nr. 1 der Europaratsempfehlungen). Für bis zu zehn Tiere muss je eine Nippeltränke mit einem Wasserdurchsatz von mindestens 70 cm<sup>3</sup> je Minute installiert werden. Zur Vermeidung feuchter Einstreu kann insbesondere im Winter ein „Wasserverbrauchsmanagement“, z. B. durch stundenweise Verringerung des Wasserdurchsatzes, erforderlich werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser aufnehmen können. Ebenso ist zu gewährleisten, dass die Tiere auch bei großer

Hitze optimal mit Wasser versorgt sind. Ein vollständiges Abstellen der Tränkeeinrichtung ist unzulässig. Praxis ist ein Futter-zu-Wasser-Verhältnis von 1 : 1,7 bis 1 : 2.

1.5 Masthühner-Elterntiere müssen aufgrund ihrer genetischen Veranlagung zur Gesunderhaltung restriktiv gefüttert werden. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge weisen die restriktiv gefütterten Tiere nach der Futteraufnahme insgesamt eine erhöhte Aktivität (u. a. Stereotypen wie vermehrtes Trogpicken) auf. Die erforderliche tägliche Futtermenge kann in einer Periode zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Hierfür sind schnelllaufende Fördertechniken erforderlich, damit die gesamte Länge der Futterlinien nahezu gleichzeitig mit Futter versorgt werden kann. Bei Längströgen ist eine Mindesttroglänge von 15 cm je Henne und 20 cm je Hahn erforderlich (EFSA Report 2010).

Bei Rundtrögen ist eine Mindesttroglänge von 8 cm je Henne und 12 cm je Hahn erforderlich.

1.6 Durch Lüftung ist zu gewährleisten, dass

- Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
- die Kohlendioxidkonzentration je m<sup>3</sup> Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, 3 000 cm<sup>3</sup> nicht überschreitet,
- der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Luft nicht überschreitet und 20 cm<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Luft dauerhaft nicht überschritten wird,
- je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Stall befindenden Masthühner-Elterntiere ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m<sup>3</sup> je Stunde erreicht werden kann. Das Vorhalten einer Reserve der Lüftungsleistung von wenigstens 10 % wird im Hinblick auf das Auftreten extremer Wetterlagen für erforderlich gehalten. (vgl. § 18 Abs. 3 TierSchNutztV).

1.7 Allen Tieren muss es in der Ruhephase möglich sein, gleichzeitig einen erhöhten Sitzplatz (erhöhte Ebene oder Sitzstange) aufzusuchen. Eine erhöhte Ebene ist eine mindestens 20 cm hohe, oberhalb des Stallbodens gelegene und für Hühner frei zugängliche flächige Erhöhung; dies kann z. B. die erhöhte Abdeckung der Kotgrube oder jede sonstige im Stallbereich erhöhte, von Hühnern frei begehbar Fläche sein. Für mindestens die Hälfte der Zuchttiere muss eine Sitzstange (möglichst waagrecht) von mindestens 20 cm je Tier vorhanden sein. Sitzstangen können im gesamten Stallbereich angebracht werden. Die lichte Höhe der Sitzstangen muss mindestens 5 cm oberhalb der Kotkastenabdeckung und mindestens 20 cm im Scharbereich betragen. Die Tiere müssen die Sitzstangen umgreifen können und die Sitzstangenoberfläche muss den Tieren festen Halt geben.

Soll die Fläche der Kotkastenabdeckung als erhöhte Ebene für die Ruhephase anerkannt werden, sind bei der Berechnung des Platzbedarfes die Flächen abzuziehen, die Masthühner-Elterntiere benötigen, die auf darüber angebrachten Sitzstangen ruhen (ca. 540 cm<sup>2</sup>/Tier). Flächen unter Sitzstangen können für die Berechnung auf erhöhte Ebenen nur anerkannt werden, wenn letztere so hoch angebracht sind, dass sie von den Masthühner-Elterntieren mühelos unterquert werden können.

2. Dieser RdErl. tritt am 21. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.  
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 53

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Überwachungsplan für Deponien gemäß Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV

RdErl. d. MU v. 2. 1. 2015 — 36-62812/24/4 —

— VORIS 28400 —

Der als **Anlage** abgedruckte Überwachungsplan für Niedersachsen setzt die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — ABl. EU Nr. L 334 S. 17 — und des KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), i. V. m. § 22 a DepV vom 27. 4. 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), um.

Die Vorgaben des Überwachungsplans sind bei der Genehmigung und Überwachung von Deponien anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am 2. 1. 2015 in Kraft.

An  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 54

### Anlage

### Überwachungsplan für Deponien gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV

#### Inhaltsübersicht

1. **Einleitung**
  2. **Rechtliche Grundlagen**
    - 2.1 Europäisches Recht
    - 2.2 Umsetzung in deutsches Recht
    - 2.3 Rechtliche Anforderungen an den Überwachungsplan
  3. **Überwachung von Deponien**
    - 3.1 Geltungsbereich
      - 3.1.1 Räumliche und zeitliche Geltung
      - 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich
    - 3.2 Bewertung der Umweltsituation im Geltungsbereich des Plans
      - 3.2.1 Grundwasser
      - 3.2.2 Oberirdische Gewässer
      - 3.2.3 Emissionen in den Luftpfad
    - 3.3 Verzeichnis der Deponien
      - 3.3.1 Verzeichnis der Deponien gemäß IE-Richtlinie
      - 3.3.2 Nicht der IE-Richtlinie unterliegende Deponien
    - 3.4 Kriterien für die Festlegung der Überwachungsintervalle der Regelüberwachung
    - 3.5 Überwachung aus besonderem Anlass
  4. **Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung bei Deponien gemäß IE-Richtlinie**
    - 4.1 Vorbereitung der Vor-Ort-Besichtigung
    - 4.2 Datenerhebung und Dokumentation
    - 4.3 Nachprüfung bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen
    - 4.4 Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen
- Anlage 1: Verzeichnis der Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen
- Anlage 2: Inertabfalldeponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase (Deponien nach § 3 Abs. 2 AbfAbfV und der DK 0 — ausgenommen vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie)
- Anlage 3: Abgrenzung der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeiten bei Deponien
- Anlage 4: Datenerhebungs- und Berichtsformular

#### 1. Einleitung

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen — im Folgenden: IE-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) verpflichtet in Artikel 23 die Mitgliedstaaten, ein System für Umweltinspektionen von Industrieanlagen einzuführen, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der von der IE-Richtlinie erfassten Anlagen auf die Umwelt umfasst. Nach Anhang I Nr. 5.4 der IE-Richtlinie fallen mit den unten dargestellten Ausnahmen auch die Deponien i. S. der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. 4. 1999 über Abfalldeponien (ABl. EU Nr. L 182 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/97/EU des Rates vom 5. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 328 S. 49) — im Folgenden: Deponierichtlinie — unter den Regelungsbereich der IE-Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass alle betreffenden Anlagen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind. In den Umweltinspektionsplänen sind die Verfahren für die Aufstellung von Programmen zur Durchführung von routinemäßigen und nicht routinemäßigen Umweltinspektionen festzulegen, welche von den dafür zuständigen Behörden aufzustellen sind.

Die Anforderungen der IE-Richtlinie sind betreffend die Anforderungen an Deponien und deren Überwachung im KrWG und in der DepV festgelegt. Danach sind Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für Deponien aufzustellen (§ 47 Abs. 7 KrWG), die den Inhalten nach § 22 a DepV zu entsprechen haben.

Der Überwachungsplan für Deponien legt bezogen auf Niedersachsen für alle unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien die Vorgaben fest, nach denen die zuständigen Überwachungsbehörden die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen zu bestimmen haben und beinhaltet Maßgaben zur Durchführung der planmäßigen und außerplanmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen (Inhalt und Dokumentation).

Diejenigen Deponien, die einer den Anforderungen der IE-Richtlinie entsprechenden Überwachung zu unterziehen sind, sind in einem Verzeichnis aufgeführt. Dies betrifft sämtliche Deponien der Klassen I, II und III in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase. Deponien der Klasse IV, die ebenfalls von der IE-Richtlinie erfasst sind, werden in Niedersachsen zurzeit nicht betrieben.

Zusätzlich ist im Überwachungsplan dargestellt, in welchem Mindestumfang die nicht unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien einer Überwachung zu unterziehen sind. Dies betrifft Deponien für Inertabfälle, also Deponien der Klasse 0, und Altdeponien nach § 3 Abs. 2 der bis zum 15. 7. 2009 geltenden AbfAbfV, die ebenfalls in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sowie alle Deponien in der Nachsorgephase.

Der Überwachungsplan stellt für die unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien in Niedersachsen den Inspektionsplan gemäß Artikel 23 der IE-Richtlinie dar. Die unter das Immissionschutzrecht fallenden Industrieanlagen sowie die unter das Wasserrecht fallenden Abwasserbehandlungsanlagen werden in jeweils eigenen Überwachungsplänen dargestellt.

#### 2. Rechtliche Grundlagen

##### 2.1 Europäisches Recht

Mit der IE-Richtlinie wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — im Folgenden: IVU-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), überarbeitet und mit den folgenden sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt, die Anforderungen an einzelne Anlagenarten festlegen:

- Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft,
- Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2000 über die Verbrennung von Abfällen,
- Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. 3. 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen,
- Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. 2. 1978 über Abfälle aus der Titandioxidproduktion,
- Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. 12. 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die

Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien sowie

- Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. 12. 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

Die grundsätzlichen europarechtlichen Anforderungen an Deponien sind in der Deponierichtlinie und in der Entscheidung des Rates 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. EU Nr. L 11 S. 27) festgelegt.

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Deponierichtlinie sind die technischen Anforderungen an Deponien durch den jeweiligen Stand der Deponierichtlinie abschließend festgelegt, sodass Deponien nicht zusätzlich dem für die sonstigen Anlagen in der IE-Richtlinie vorgesehenen Prozess der fortschreitenden Entwicklung bestverfügbarer Techniken auf Grundlage des sog. Sevilla-Prozesses unterliegen.

Nach Anhang I Nr. 5.4 der IE-Richtlinie fallen mit bestimmten Ausnahmen die Deponien i. S. der Deponierichtlinie unter den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie. Erfasst vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie sind dem dortigen Wortlaut zufolge Deponien mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, ausgenommen Deponien für Inertabfälle. Somit unterliegen Kleinstdeponien sowie Deponien für Inertabfälle nicht der IE-Richtlinie.

Anders als bei den übrigen von der IE-Richtlinie erfassten Industrieanlagen schließt sich bei Deponien an die Betriebsphase (Ablagerungsphase und Stilllegungsphase) bestimmungsgemäß eine lang andauernde Nachsorgephase an. Gemäß einhelliger Auslegung beziehen sich die besonderen Anforderungen der IE-Richtlinie bei Deponien auf die Ablagerungsphase und die Stilllegungsphase (Nummer 3.3.2).

Die für andere Anlagen typische Verpflichtung, vor Errichtung der Anlagen einen Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nach Artikel 22 der IE-Richtlinie aufzustellen, war für Deponien nicht in deutsches Recht umzusetzen. Es gelten abschließend die Beweissicherungsmaßnahmen gemäß der DepV, die auf den Anforderungen der Deponierichtlinie fußen.

## 2.2 Umsetzung in deutsches Recht

Die für Deponien einschlägigen Anforderungen der IE-Richtlinie sind durch Änderungen des KrWG und der DepV in das deutsche Recht umgesetzt worden. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734) wurde das KrWG angepasst und durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) die DepV ergänzt.

Die konkreten Anforderungen finden sich in der geänderten DepV. Danach ergeben sich im Kern die nachfolgend genannten zusätzlichen Anforderungen an Deponien, die der deutsche Gesetzgeber mit der nachfolgend gekennzeichneten Ausnahme im Anwendungsbereich nicht auf die unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien eingeschränkt hat:

Geänderte Anforderungen nach der IE-Richtlinie:

- Erweiterte Informationspflichten des Deponiebetreibers bei Ereignissen mit erheblicher Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Verpflichtung der zuständigen Behörde, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Umweltauswirkungen zu ergreifen (§ 12 Abs. 6 DepV),
- Ausweitung der allgemeinen Informationspflicht des Deponiebetreibers auf alle Feststellungen, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden (§ 13 Abs. 4 DepV),
- zusätzliche Berichtspflichten auf Anforderung der zuständigen Behörde zu Daten, die einen Vergleich des Betriebes der Deponie mit dem Stand der Technik erlauben (§ 13 Abs. 7 DepV),
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, Entscheidungen über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie sowie Stilllegungsanordnungen bei planfeststellungsbedürftigen Deponien im Internet öffentlich bekannt zu machen (§ 21 a DepV),
- Ausweitung der Pflicht, behördliche Entscheidungen regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen (§ 22 DepV),
- Verpflichtung zur Aufstellung von übergreifenden Überwachungsplänen für diejenigen Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen, sowie zur Aufstellung von auf den Amtsbezirk bezogenen, aus den Überwachungsplänen abgeleiteten Überwachungsprogrammen (§ 22 a Abs. 1 und 2 DepV),

- Verpflichtung der Behörden zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach bestimmten Mindestzyklen (Regelüberwachung), zur Durchführung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass sowie zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse in einem gesonderten Bericht, der der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist (§ 22 a Abs. 3 bis 5 DepV).

Betreffend der Pflicht, behördliche Entscheidungen regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen (§ 22 DepV), ist Folgendes zu beachten:

Seit der vollständigen Ablösung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Festlegung des abfallrechtlichen Standes der Technik bei Deponien (TA Abfall und TA Siedlungsabfall) durch die DepV im Jahr 2009 sind die Anforderungen betreffend des Standes der Technik bereits durch diese Verordnung unmittelbar für den Betreiber rechtsverbindlich festgelegt.

Diesbezügliche entgegenstehende Festsetzungen in bestehenden Bescheiden werden unmittelbar durch den jeweiligen Stand der DepV überregelt. Somit ergibt sich der Bedarf zur Fortschreibung der behördlichen Entscheidungen für eine Deponie aus den Gründen des § 22 DepV insbesondere für den Fall, dass dazu anlassgebende Beeinträchtigungen von einer Deponie verursacht werden oder bestimmte Ausnahmemöglichkeiten der DepV umgesetzt werden.

## 2.3 Rechtliche Anforderungen an den Überwachungsplan

Überwachungspläne sollen nach § 22 a DepV folgende Inhalte darstellen:

- den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
- eine allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
- Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
- soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Diese Punkte sind in den Nummern 3 und 4 des Überwachungsplans umgesetzt.

## 3. Überwachung von Deponien

### 3.1 Geltungsbereich

#### 3.1.1 Räumliche und zeitliche Geltung

Der Überwachungsplan gilt für Niedersachsen. Eine Fortschreibung erfolgt, wenn bei der jährlichen Überprüfung ein Überarbeitungsbedarf festgestellt wird.

#### 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich

Der Überwachungsplan enthält die Anforderungen gemäß § 47 Abs. 7 KrWG und § 22 a DepV an die Überwachung von denjenigen Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen.

Des Weiteren werden Maßgaben zur Überwachung der sonstigen Deponien festgelegt, die nicht dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie, sondern nur den Anforderungen der allgemeinen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG unterliegen.

Damit bildet der Überwachungsplan den Rahmen für die Durchführung der abfallrechtlichen Überwachung bei sämtlichen Deponien in Niedersachsen.

### 3.2 Bewertung der Umweltsituation im Geltungsbereich des Plans

Die Umweltsituation in Niedersachsen wird durch die Messdaten des Lufthygienischen Überwachungsnetzes Niedersachsen (LÜN)<sup>1)</sup>, durch die Messberichte des gewässerkundlichen Landesdienstes<sup>2)</sup> und die Berichte über den Zustand der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 8. 2013 (ABl. EU Nr. L 226 S. 1), – sog. Wasserrahmenrichtlinie<sup>3)</sup> – sowie durch die Erkenntnisse aus dem Boden-Dauerbeobachtungsprogramm des Landes Niedersachsen beschrieben.

<sup>1)</sup> [http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2250&article\\_id=9107&\\_psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2250&article_id=9107&_psmand=10).

<sup>2)</sup> [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=7911&article\\_id=43327&\\_psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=7911&article_id=43327&_psmand=26).

<sup>3)</sup> [http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/wasserrahmenrichtlinie\\_egwrrl/](http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/wasserrahmenrichtlinie_egwrrl/).

Danach sind keine großräumigen Überschreitungen von Umweltzielwerten identifizierbar, die auf den aktuellen Betrieb von Anlagen nach der IE-Richtlinie zurückzuführen sind. Die Beobachtung kleinräumiger Überschreitungen zum Beispiel von Prüfwerten für Bodenbelastungen aufgrund historischer Anlagenaktivitäten erfolgt im Bedarfsfall durch separate Messprogramme. Erforderliche betriebliche Sanierungsmaßnahmen werden unabhängig von Messprogrammen durchgeführt.

Das Emissionspotential bei der Abfallablagerung betrifft maßgeblich den Wasserpfad, Bodenpfad und — insbesondere bei Altdeponien mit organikreichen Abfällen — den Luftpfad. Die geeigneten technischen und betrieblichen Vorkehrungen, mit denen entsprechenden Schadstoffeinträgen in Grundwasser, Boden, Oberflächengewässer und die Luft entgegenzuwirken ist, sind Gegenstand der behördlichen Genehmigung und Überwachung von Deponien.

Die Relevanz des Grundwasserschutzes bei den zu treffenden Vorkehrungen bei Deponien ist im Geltungsbereich des Überwachungsplans vor dem zusätzlichen Hintergrund der hydrogeologischen Verhältnisse in Niedersachsen und der in weiten Teilen des Landes erfolgenden Nutzung von Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung zu sehen (vgl. Nummer 3.2.1).

Mit Blick auf die Nutzung von Fließgewässern als Vorfluter für das gereinigte Sickerwasser aus Deponien sind die unterschiedlichen Typen von Fließgewässern beachtlich, die im Geltungsbereich des Plans vorkommen (vgl. Nummer 3.2.2).

Die luftgetragenen Emissionen sind insbesondere relevant bei Altdeponien, auf denen Abfälle mit hohem organischen Anteil abgelagert wurden (vgl. Nummer 3.2.3).

### 3.2.1 Grundwasser

Der Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einflüssen aus einer Deponie wird über die technischen Sicherungsmaßnahmen hinaus insbesondere durch das Vorhandensein einer geologischen Barriere bestimmt.

Potenzielle geologische Barrieregesteine sind in Niedersachsen sehr heterogen verteilt. Für die Anlage von Deponien geeignete Flächen mit einer geringen Wasserdurchlässigkeit und einem entsprechenden Rückhaltevermögen für Schadstoffe finden sich in unterschiedlichen geologischen Einheiten.

Für eine fachgerechte Standortbewertung sind detaillierte Untersuchungen der geologischen Gegebenheiten erforderlich. Vor allem Fließrichtung, Abstandsgeschwindigkeit und Flurabstände des Grundwassers, Aquifermächtigkeiten, hydraulische Durchlässigkeiten, Schutzfunktion der geologischen Barriere (Schadstoffrückhaltevermögen), anthropogen bedingte Vorbelastungen, geogener Hintergrund, Setzungsempfindlichkeit und mögliche Inhomogenitäten des Untergrundes sind zu betrachten.

Neben dem Schutz des Grundwassers unmittelbar am Deponiestandort sind auch Nutzungen des Grundwassers im weiteren Umfeld einer Deponie zu betrachten. Die aktuellen Darstellungen möglicher Nutzungen wie beispielsweise Wasserschutz- oder Wassereinzugsgebiete finden sich auf den Kartenservern des MU<sup>4</sup>) sowie des LBEG<sup>5</sup>).

Für die Durchführung der Überwachung ist mit Blick auf den Grundwasserpfad die Überwachung der Errichtung der Abdichtungssysteme (Bauüberwachung) von besonderer Bedeutung. Die Abdichtungssysteme mit ihrer herausragenden Bedeutung für den Schutz von Boden und Grundwasser bei Deponien sind nach Errichtung einer späteren direkten Kontrolle und Reparatur nur noch sehr eingeschränkt zugänglich. Dies gilt sowohl für das Basisabdichtungssystem als auch für das Oberflächenabdichtungssystem.

Deshalb bedarf es bei der Errichtung der Deponieabdichtungssysteme zusätzlich zu den Maßnahmen der Eigen- und Fremdprüfung der ebenfalls in der DepV vorgegebenen verdichteten behördlichen Bauüberwachung (Anhang 1 Nr. 2.1 DepV). Dies gilt entsprechend für die technischen Maßnahmen zur Vervollständigung, Verbesserung oder künstlichen Schaffung einer geologischen Barriere nach Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 DepV.

### 3.2.2 Oberirdische Gewässer

Die Qualität oberirdischer Gewässer darf durch die Einleitung gereinigten Sickerwassers und Oberflächenwassers von Deponien nicht verschlechtert werden („Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot“). Zudem sind bei der Einleitung der unterschiedliche ökologische Zustand und das unterschiedliche ökologische Potenzial sowie der jeweilige chemische Zustand des Gewässers (ausgedrückt durch Umweltqualitätsnormen) zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>) [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten).

<sup>5</sup>) <http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/>.

Zur Umsetzung der EG-WRRL enthält die Oberflächengewässerverordnung vom 20. 7. 2011 (BGBl. I S. 1429) Anforderungen zu den genannten Kriterien. Je nachdem, ob es sich bei dem Vorfluter einer Deponie z. B. um einen großen Fluss (z. B. Elbe, Weser oder Ems) oder um ein kleines Heidegewässer handelt, unterscheiden sich somit die jeweiligen Einleitbedingungen.

Bei der Überwachung der auf die Sickerwasserbehandlung und sonstige Abwasserbeseitigung bezogenen Einrichtungen einer Deponie wirken die Deponiebehörde und die Wasserbehörde entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen (vgl. auch Nummer 4).

### 3.2.3 Emissionen in den Luftpfad

Vorrangig auf Abfalldeponien, auf denen Abfälle mit hohem organischen Anteil abgelagert wurden, können Emissionen über den Luftpfad bei den zu überwachenden Vorkehrungen eine Rolle spielen.

Aus den Abbauvorgängen bei den auf diesen Abfalldeponien abgelagerten Abfällen folgt, dass als Hauptmasse der Gase durch den Abbau der organischen Säuren die gasförmigen Abbauprodukte Methan und Kohlendioxid entstehen. Die aktive Entgasung kann gasförmige Emissionen maßgeblich reduzieren, wenn gegenüber dem äußeren Luftdruck ein geringer Unterdruck erzeugt wird. Eine derartige Entgasung erfasst auch die Spurengase und deren Abbauprodukte. Sofern in der dann folgenden Gasverwertung (BHKW oder hilfsweise Fackelanlage) Kohlenwasserstoffverbindungen oxidiert werden, werden auch die organischen Geruchsstoffe und Spurengase beseitigt.

### 3.3 Verzeichnis der Deponien

Die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

Das Verzeichnis der Deponien gemäß Anlage 1 enthält eine vollständige Aufstellung der Deponien in Niedersachsen, die der IE-Richtlinie unterliegen (vgl. Nummer 3.3.1).

In Anlage 2 sind die Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase aufgeführt, die nicht der Überwachung nach der IE-Richtlinie unterliegen (§ 47 Abs. 7 KrWG), sondern nur der allgemeinen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG.

Nicht aufgeführt in den Anlagen sind die Deponien in der Nachsorgephase. Die Deponien in der Nachsorgephase unterliegen nicht der IE-Richtlinie und sind im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG zu überwachen (vgl. Nummer 3.3.2).

Die für die unterschiedlichen Deponien festzulegenden Überwachungshäufigkeiten für die Regelüberwachung ergeben sich aus Nummer 3.4.

#### 3.3.1 Verzeichnis der Deponien gemäß IE-Richtlinie

Unter die IE-Richtlinie fallen in Niedersachsen sämtliche Deponien der Klassen I, II und III, sofern diese sich in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden. Die Deponien sind in dem Verzeichnis nach Anlage 1 erfasst. Kleinstdeponien der Klasse I, II oder III, die aus dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie herausfallen würden, werden in Niedersachsen zurzeit nicht betrieben. Ebenfalls werden in Niedersachsen zurzeit keine Untertagedeponien der Klasse IV betrieben, die andernfalls bei den der IE-Richtlinie unterliegenden Deponien zu erfassen wären.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Mindestintervalle der Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Nummer 3.4 gliedert sich die Anlage 1 in folgende Teilverzeichnisse:

1. Öffentlich zugängliche Deponien in der Ablagerungsphase,
2. betriebseigene Deponien in Ablagerungsphase,
3. öffentlich zugängliche Deponien in der Stilllegungsphase,
4. betriebseigene Deponien in der Stilllegungsphase.

#### 3.3.2 Nicht der IE-Richtlinie unterliegende Deponien

Deponien der Klasse 0 und Altdeponien nach § 3 Abs. 2 AbfAbIV unterliegen als Inertabfalldeponien i. S. der Deponierichtlinie auch in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase nicht den besonderen Anforderungen einer Überwachung nach der IE-Richtlinie. Die betreffenden Deponien sind in dem Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt.

Nach Abschluss der Maßnahmen zur Stilllegung (insbesondere der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems) und der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG unterliegen alle Deponien aufgrund des geänderten Emissionsverhaltens und des abgeschlossenen aktiven Betriebes nicht der IE-Richtlinie.

Die Inertabfalldeponien und sämtliche Deponien in der Nachsorgephase unterliegen der allgemeinen Überwachung nach

§ 47 Abs. 2 KrWG. Die Deponien in der Nachsorgephase sind in den Überwachungsprogrammen aufzuführen.

### 3.4 Kriterien für die Festlegung der Überwachungsintervalle der Regelüberwachung

Im Überwachungsplan wird der Rahmen für die Überwachung sämtlicher Deponien in Niedersachsen festgelegt, die der IE-Richtlinie unterliegen.

Für die unter die IE-Richtlinie fallenden Deponien der Klassen I, II und III in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase dürfen nach § 22 a Abs. 3 DepV folgende Zeiträume zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vor-Ort-Besichtigungen nicht überschritten werden:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II,
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Bei den einzelfallbezogenen Ableitungen der Überwachungshäufigkeiten in den behördlichen Überwachungsprogrammen sind für betriebseigene Deponien sowie für sämtliche Deponien in der Stilllegungsphase die o. g. Mindestintervalle grundsätzlich ausreichend.

Abweichend sind alle öffentlich zugänglichen Deponien der Klassen I und II in der Ablagerungsphase mindestens einmal jährlich zu überwachen.

Deponien der Klasse 0, Altdeponien nach § 3 Abs. 2 AbfAbIV und sämtliche Deponien in der Nachsorgephase unterliegen nicht den o. g. Mindesthäufigkeiten in der Überwachung.

Diese Deponien sind mindestens alle vier Jahre einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen.

Deponien, die aus mehreren Deponieabschnitten bestehen, werden als Gesamtanlage behandelt. Die Überwachungshäufigkeit richtet sich nach dem Deponieabschnitt, für den die häufigste Vor-Ort-Besichtigung erforderlich ist.

Unberührt von den Fristen für die Betriebsüberwachung bleibt die Bauüberwachung, die bei entsprechenden Baumaßnahmen in der Errichtungsphase und der Stilllegungsphase durchzuführen ist.

Inhaltlich umfasst die Überwachung des Deponiestandortes nach der IE-Richtlinie auch die Überwachung der dem Deponiebetrieb dienenden Anlagen. Des Weiteren können auf dem Deponiegelände weitere Anlagen betrieben werden, die nicht dem Deponiebetrieb dienen und somit einer eigenständigen Anlagenüberwachung unterliegen. Anlagen, die dem Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG (RdErl. des MU vom 23. 10. 2013, Nds. MBl. S. 781) unterliegen, sind nach diesem zu überwachen. Soweit der Deponiestandort der Überwachung durch das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) unterliegt, ergibt sich die Abgrenzung der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg (GAA-Z) und dem örtlichen GAA nach Anlage 3.

Die zuständigen Überwachungsbehörden überprüfen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung der konkreten Situation im Hinblick auf umwelt-, genehmigungs- oder sicherheitsrelevante örtliche Gegebenheiten, ob eine Veränderung der festgelegten Frist für die Vor-Ort-Besichtigung (Regelüberwachung) erforderlich ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei einer erforderlichen Veränderung im Überwachungsprogramm der Überwachungsbehörde zu dokumentieren.

Das MU ist einmal jährlich zum Stichtag 1. Juli unter Übersendung der Überwachungsprogramme über alle erfolgten Anpassungen zu informieren.

### 3.5 Überwachung aus besonderem Anlass

Gemäß § 22 a Abs. 4 DepV haben die zuständigen Behörden unbeschadet der Regelüberwachung eine zusätzliche Überwachung durchzuführen bei Beschwerden wegen ernsthafter Umwelteinwirkungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen Vorschriften des KrWG oder einer aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnung (hier insbesondere der DepV).

Die zuständige Behörde entscheidet aufgrund der sachlichen Umstände, ob die zusätzliche Überwachung mit einer Vor-Ort-Besichtigung zu verbinden ist.

## 4. Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung bei Deponien gemäß IE-Richtlinie

### 4.1 Vorbereitung der Vor-Ort-Besichtigung

Die zuständige Behörde für die abfallrechtliche Überwachung einer Deponie, die der IE-Richtlinie unterliegt, bereitet die Vor-

Ort-Besichtigungen auf Grundlage des Überwachungsprogramms der Überwachungsbehörde vor, das nach den Vorgaben des vorliegenden Überwachungsplanes aufgestellt wurde.

Soweit die Aufgaben anderer Behörden, die für die Überwachung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden oder der Anlagensicherheit zuständig sind, von der zu überwachenden Deponie oder ihrer Nebenanlagen berührt sind, sind diese Behörden an der Terminplanung zu beteiligen (z. B. die zuständige Wasserbehörde im Hinblick auf die Einleitung von gereinigtem Sickerwasser oder sonstigem Abwasser in Gewässer). Die regelmäßigen Vor-Ort-Überprüfungen nach Nummer 3.4 sind grundsätzlich durch die für die Anlage zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen.

Federführend für die Durchführung der Überwachung nach der IE-Richtlinie auf Grundlage dieses Überwachungsplanes ist die zuständige Deponiebehörde. Die zuständigen Deponiebehörden in Niedersachsen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, das LBEG sowie die Region Hannover (vgl. Anlagen 1 und 2).

### 4.2 Datenerhebung und Dokumentation

Die Datenerhebung und Dokumentation der Überwachungsergebnisse hat für die regelmäßigen Vor-Ort-Überprüfungen nach dem einheitlichen Datenerhebungs- und Berichtsformular gemäß Anlage 4 zu erfolgen.

Die im Rahmen der medienübergreifenden Inspektion beteiligten weiteren Überwachungsbehörden übermitteln ihre Beiträge der federführenden Behörde in dem von dieser gesetzten Zeitrahmen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die federführende zuständige Behörde einen Bericht (Anlage 4: Datenerhebungs- und Berichtsformular insgesamt) mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb (Zulassungsanforderungen) und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Der Bericht ist dem Deponiebetreiber durch die federführende Behörde binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln.

### 4.3 Nachprüfung bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen

Wurde bei einer Vor-Ort-Überprüfung festgestellt, dass die Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Deponiezulassung verstößt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Überprüfung zu erfolgen.

Soweit im Rahmen der erneuten Überprüfung eine umfassende Überwachung nach dem einheitlichen Datenerhebungs- und Berichtsformular gemäß Anlage 4 erfolgt, beginnt die Frist bis zur nächsten regelmäßigen Kontrolle von diesem Zeitpunkt an zu zählen. Beschränkt sich die erneute Kontrolle und Dokumentation ausschließlich auf die zuvor festgestellten Mängel, verschiebt sich der Termin zur nächsten regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigung nicht.

Bei schwerwiegenden Mängeln, die nicht im inhaltlichen Überwachungsbereich der Deponiebehörde festgestellt wurden, erfolgt die zusätzliche Vor-Ort-Überprüfung durch die dafür zuständige sonstige Behörde. Diese Behörde unterrichtet die federführende zuständige Behörde unverzüglich über das Ergebnis der Nachprüfung.

Die in Anlage 4 mit „\*\*“ gekennzeichneten Punkte sind bei der Beurteilung, ob es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, besonders zu berücksichtigen.

### 4.4 Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen

Die Kurzfassung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung (Anlage 4: Anhang Deckblatt und Teil 5 des Datenerhebungs- und Berichtsformulars) ist der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten aktiv zugänglich zu machen, z. B. auf der Homepage der zuständigen Überwachungsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt frühestens vier Wochen nach Übermittlung des Berichtes über die Vor-Ort-Besichtigung (Anlage 4: Datenerhebungs- und Berichtsformular insgesamt) an den Deponiebetreiber.

Der Bericht über das Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung (Anlage 4: Anhang Deckblatt und Teil 4) ist der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf Antrag zugänglich zu machen.

## Verzeichnis der Deponien, die der IE-Richtlinie unterliegen

## 1. Öffentlich zugängliche Deponien in der Ablagerungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
1.1	Siedlungsabfalldeponie Bornum/Börßum/ Landkreis Wolfenbüttel	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel In den Schönen Morgen 1 38300 Wolfenbüttel	II	GAA Braunschweig
1.2	Siedlungsabfalldeponie Watenbüttel/ Braunschweig/Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft Bohlweg 30 38100 Braunschweig	II	GAA Braunschweig
1.3	Siedlungsabfalldeponie Diebesstieg/ Salzgitter-Heerte/Stadt Salzgitter	Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH Diebesstieg 50 38229 Salzgitter	II	GAA Braunschweig
1.4	Zentraldeponie Blankenhagen/ Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	II	GAA Braunschweig
1.5	Zentraldeponie Heinde/ Stadt Bad Salzdetfurth/ Landkreis Hildesheim	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) Bahnhofsallee 36 31162 Bad Salzdetfurth	II	GAA Hannover
1.6	Zentraldeponie Bassum/ Landkreis Diepholz	AbfallWirtschafts-Gesellschaft mbH (AWG) Klövenhausen 20 27209 Bassum	II	GAA Hannover
1.7	Deponie Kolenfeld/Region Hannover	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) Karl-Wiechert-Allee 60 c 30625 Hannover	II	GAA Hannover
1.8	Deponie Sachsenhagen/ Landkreis Schaumburg	Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) Obere Wallstraße 3 31655 Stadthagen	II	GAA Hannover
1.9	Siedlungsabfalldeponie Borg/ Rosche, Borg/Landkreis Uelzen	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen Wendlandstraße 8 29525 Uelzen	II	GAA Lüneburg
1.10	Siedlungsabfalldeponie Wischhafen II/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade	II	GAA Lüneburg
1.11	Siedlungsabfalldeponie Lüneburg/ Bardowick/Landkreis Lüneburg	Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg Adendorfer Weg 21357 Bardowick	II	GAA Lüneburg
1.12	Siedlungsabfalldeponie Hillern/ Hillern, Heber/Landkreis Heidekreis	Abfallwirtschaft Heidekreis AöR Bornemannstraße 4 29614 Soltau	II	GAA Lüneburg
1.13	Siedlungsabfalldeponie Mansie II/ Stadt Westerstede/ Landkreis Ammerland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	II	GAA Oldenburg
1.14	Siedlungsabfalldeponie Sedelsberg/ Gemeinde Saterland/ Landkreis Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg	II	GAA Oldenburg
1.15	Siedlungsabfalldeponie Dörpen/ Landkreis Emsland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	II	GAA Oldenburg
1.16	Siedlungsabfalldeponie Wilsum II/ Samtgemeinde Uelsen/ Landkreis Grafschaft Bentheim	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Grafschaft Bentheim Van-Delden-Straße 1–7 48529 Nordhorn	II	GAA Oldenburg
1.17	Siedlungsabfalldeponie Brake-Käseburg Nord/ Landkreis Wesermarsch	GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH Otto-Hahn-Straße 9 26919 Brake	II	GAA Oldenburg
1.18	Siedlungsabfalldeponie Wiefels I und II/ Gemeinde Wangerland/ Landkreis Friesland	Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Fuhlrieger Allee 3 26434 Wangerland	II	GAA Oldenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
1.19	Siedlungsabfalldeponie Hattorf/ Landkreis Osterode am Harz	Landkreis Osterode Herzbergerstraße 5 37520 Osterode	II I	GAA Braunschweig
1.20	Deponie Im Bollenrott/Dransfeld/ Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	I	GAA Braunschweig
1.21	Deponie Breitenberg/Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	I	GAA Braunschweig
1.22	Boden- und Bauschuttdeponie Sarstedt-Moorberg/Landkreis Hildesheim	Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG Lavesstraße 8–12 31137 Hildesheim	I	GAA Hannover
1.23	Boden- und Bauschuttdeponie Delligsen/ Landkreis Holzminden	Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) Weseraue 11 37603 Holzminden	I	GAA Hannover
1.24	Siedlungsabfalldeponie Höfer/ Höfer, Scharnhorst/Landkreis Celle	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Braunschweiger Heerstraße 109 29227 Celle	I	GAA Lüneburg
1.25	Siedlungsabfalldeponie Helvesiek/ Landkreis Rotenburg	Landkreis Rotenburg (Wümme) Abfallwirtschaftsbetrieb Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)	I	GAA Lüneburg
1.26	Deponie Hittfeld II/Hittfeld, Seevetal/ Landkreis Harburg	Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG Lederstraße 24 22525 Hamburg	I	GAA Lüneburg
1.27	Massenabfalldeponie Alversdorf/ An der L 640, 38364 Schöningen/ Landkreis Helmstedt	Norddeutsche Gesellschaft zur Ablage- rung von Mineralstoffen mbH (norgam) Schöninger Straße 2–3 38350 Helmstedt	I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

## 2. Betriebseigene Deponien in der Ablagerungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
2.1	Deponie für Kraftwerksasche/Eggestedt/ Landkreis Osterholz	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover	III	GAA Lüneburg
2.2	Monodeponie Galing II/ Stadt Nordenham/ Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake/ Xstrata Zink Johannastraße 1 26954 Nordenham	III	GAA Oldenburg
2.3	Deponie Barnbruch (Teilpolder III b und III c)/ Wolfsburg Fallersleben/Stadt Wolfsburg	Volkswagen AG Berliner Ring 2 38444 Wolfsburg	III I	GAA Braunschweig
2.4	Betriebsdeponie für Prozessrückstände der Harzmetall GmbH/Goslar Oker/ Landkreis Goslar	Harz-Metall GmbH Hüttenstraße 6 38642 Goslar	I	GAA Braunschweig
2.5	Reststoffzentrum Barum/Stadt Salzgitter	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	I	GAA Braunschweig
2.6	Monodeponie Großensiel/ Stadt Nordenham/ Landkreis Wesermarsch	Kronos Titan-GmbH & Co. OHG Titanstraße 1 26954 Nordenham	I	GAA Oldenburg
2.7	Deponie Rüschemdorfer Moor/Damme/ Landkreis Vechta	GLL Hannover — Domänenamt Landschaftsstraße 7 30159 Hannover	I	GAA Oldenburg
2.8	Rotschlammdeponie/Stade-Bützfleth/ Landkreis Stade	Aluminium Oxid Stade GmbH (AOS) Johann-Ratje-Köser-Straße 21683 Stade	I	GAA Lüneburg
2.9	Abfallentsorgungsanlage Lüthorst, Am Kahleberg, 37586 Dassel, Ortsteil Lüthorst/Landkreis Northeim	GFR mbH Abfallentsorgungsanlage Lüthorst Max-von-Laue-Straße 12 97080 Würzburg	I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

## 3. Ehemals öffentlich zugängliche Deponien in der Stilllegungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.1	Siedlungsabfalldeponie Deiderode/ Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	II	GAA Braunschweig
3.2	Siedlungsabfalldeponie Wesendorf/ Landkreis Gifhorn	Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1 38518 Gifhorn	II	GAA Braunschweig
3.3	Siedlungsabfalldeponie Stedum/ Landkreis Peine	A + B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine Woltorfer Straße 57/59 31224 Peine	II	GAA Braunschweig
3.4	Siedlungsabfalldeponie Fuhsetal/ Stadt Salzgitter	Stadt Salzgitter Städtischer Regiebetrieb Korbmacher Weg 5 38226 Salzgitter	II	GAA Braunschweig
3.5	Siedlungsabfalldeponie Schwichelt/ Landkreis Peine	A + B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine Woltorfer Straße 57/59 31224 Peine	II	GAA Braunschweig
3.6	Siedlungsabfalldeponie Meensen/ Landkreis Göttingen	Göttinger Entsorgungsbetriebe Rudolf-Wissel-Straße 5 37076 Göttingen	II	GAA Braunschweig
3.7	Siedlungsabfalldeponie Bornhausen/ KreisWirtschaftsbetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsbetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	II	GAA Braunschweig
3.8	Siedlungsabfalldeponie Morgenstern/ KreisWirtschaftsbetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsbetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	II	GAA Braunschweig
3.9	Siedlungsabfalldeponie Paradiesgrund/ KreisWirtschaftsbetriebe Goslar (kAöR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsbetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	II	GAA Braunschweig
3.10	Siedlungsabfalldeponie Süpplingen/ Landkreis Helmstedt	Landkreis Helmstedt Tiefbauamt Conringstraße 27–30 38350 Helmstedt	II	GAA Braunschweig
3.11	Siedlungsabfalldeponie Rödermühle/ Landkreis Osterode	Landkreis Osterode Herzberger Straße 5 37520 Osterode	II	GAA Braunschweig
3.12	Übergangsdeponie Nienstädt/Nienstädt/ Landkreis Schaumburg	Landkreis Schaumburg Kreishaus Jahnstraße 20 31655 Stadthagen	II	GAA Hannover
3.13	Deponie Burgdorf/Region Hannover	aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Körperschaft öffentlichen Rechts Karl-Wiechert-Allee 60 c 30625 Hannover	II	GAA Hannover
3.14	Deponie Lahe/Region Hannover	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) Karl-Wiechert-Allee 60 c 30625 Hannover	II	GAA Hannover
3.15	Siedlungsabfalldeponie Woltersdorf II/ Landkreis Lüchow-Dannenberg	Landkreis Lüchow-Dannenberg Königsberger Straße 10 29439 Lüchow (Wendland)	II	GAA Lüneburg
3.16	Siedlungsabfalldeponie Cuxhaven-Altenwalde/ Landkreis Cuxhaven	Stadt Cuxhaven Rathausplatz 1 27472 Cuxhaven	II	GAA Lüneburg
3.17	Siedlungsabfalldeponie Kuhstedt/ Landkreis Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme) Abfallwirtschaftsbetrieb Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)	II	GAA Lüneburg
3.18	Siedlungsabfalldeponie Ketzendorf II/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	II	GAA Lüneburg
3.19	Siedlungsabfalldeponie Heeßel III/ Landkreis Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven	II	GAA Lüneburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.20	Siedlungsabfalldeponie Großefehn/ Landkreis Aurich	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Hoheberger Weg 36 26603 Aurich	II	GAA Oldenburg
3.21	Siedlungsabfalldeponie Hage/ Landkreis Aurich	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Hoheberger Weg 36 26603 Aurich	II	GAA Oldenburg
3.22	Siedlungsabfalldeponie Stapelfeld/ Stadt Cloppenburg/ Landkreis Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg	II	GAA Oldenburg
3.23	Siedlungsabfalldeponie Varel/ Hohenberge BA I und II/Stadt Varel/ Landkreis Friesland	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	II	GAA Oldenburg
3.24	Siedlungsabfalldeponie Varel/ Hohenberge BA III/Stadt Varel/ Landkreis Friesland	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	II	GAA Oldenburg
3.25	Siedlungsabfalldeponie Breinermoor/ Gemeinde Westoverledingen/ Landkreis Leer	Landkreis Leer Abfallwirtschaftsbetrieb Friesenstraße 33/35 26789 Leer	II	GAA Oldenburg
3.26	Siedlungsabfalldeponie Oldenburg (Altfeld)/ Stadt Oldenburg	Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg Wehdestraße 70 26123 Oldenburg	II	GAA Oldenburg
3.27	Siedlungsabfalldeponie Oldenburg (Neufeld)/ Stadt Oldenburg	Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg Wehdestraße 70 26123 Oldenburg	II	GAA Oldenburg
3.28	Siedlungsabfalldeponie Piesberg/ Stadt Osnabrück	Osnabrücker Service Betrieb Hafenringstraße 12 49090 Osnabrück	II	GAA Oldenburg
3.29	Siedlungsabfalldeponie Tonnenmoor I und II/Stadt Vechta/ Landkreis Vechta	Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH Füchteler Straße 8 49377 Vechta	II	GAA Oldenburg
3.30	Siedlungsabfalldeponie Galing I (Hausmüllteil)/ Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake	II	GAA Oldenburg
3.31	Siedlungsabfalldeponie Wilhelmshaven Nord/ Stadt Wilhelmshaven	Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe Freiligrathstraße 420 26386 Wilhelmshaven	II	GAA Oldenburg
3.32	Siedlungsabfalldeponie Venneberg/ Stadt Lingen/ Landkreis Emsland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	II	GAA Oldenburg
3.33	Boden- und Bauschuttdeponie Bornhausen/ KreisWirtschaftsBetriebe Goslar (kAÖR) Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	I	GAA Braunschweig
3.34	Boden- und Bauschuttdeponie Betheln/ Stadt Gronau/Landkreis Hildesheim	Fischer GmbH und Co. KG Schachthof 1 31036 Eime	I	GAA Hannover
3.35	Boden- und Bauschuttdeponie Arholzen, Beverbach/Landkreis Holzminden	Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) Weseraue 11 37603 Holzminden	I	GAA Hannover
3.36	Boden- und Bauschuttdeponie Derental/ Landkreis Holzminden	Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) Weseraue 11 37603 Holzminden	I	GAA Hannover
3.37	Deponie Weinbergfeld/Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Betreiber erloschen	I	GAA Hannover
3.38	Bauschuttdeponie Cuxhaven-Altenwalde/ Landkreis Cuxhaven	Stadt Cuxhaven Rathausplatz 1 27472 Cuxhaven	I	GAA Lüneburg
3.39	Bauschuttdeponie Riensförde/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg
3.40	Bauschuttdeponie Hammah/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg
3.41	Bauschuttdeponie Wedel/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.42	Bauschuttdeponie Oldendorf/ Landkreis Stade	Landkreis Stade Im Sande 2 21677 Stade	I	GAA Lüneburg
3.43	Boden- und Bauschuttdeponie Sandhausen/Landkreis Osterholz	Landkreis Osterholz Osterholzer Straße 23 27711 Osterholz-Scharmbeck	I	GAA Lüneburg
3.44	Bauschuttdeponie Emmendorf/ Landkreis Uelzen	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen Wendlandstraße 8 29525 Uelzen	I	GAA Lüneburg
3.45	Boden- und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde/ Landkreis Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven	I	GAA Lüneburg
3.46	Boden- und Bauschuttdeponie Estringen/ Landkreis Emsland	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	I	GAA Oldenburg
3.47	Boden- und Bauschuttdeponie Osnabrück-Pye-Süderweg/ Stadt Osnabrück	Bramme GmbH Mindener Straße 171 49084 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.48	Boden- und Bauschuttdeponie Osnabrück-Voxtrup/Stadt Osnabrück	Macadam GmbH Hansastraße 83 49134 Wallenhorst	I	GAA Oldenburg
3.49	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Essen-Wehrendorf/ Landkreis Osnabrück	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.50	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Iburg/ Landkreis Osnabrück	Pokörn Kommunalservice GmbH Harderberger Weg 6 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg
3.51	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Laer-Müschchen/ Landkreis Osnabrück	Diekmann GmbH Hannoversche Straße 80 49084 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.52	Boden- und Bauschuttdeponie Holsten-Mündrup/ Landkreis Osnabrück	Osnabrücker Steinbruchbetriebe Niedersachsenstraße 15 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg
3.53	Boden- und Bauschuttdeponie Melle-Markendorf/ Landkreis Osnabrück	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	I	GAA Oldenburg
3.54	Boden- und Bauschuttdeponie Neuenkirchen-Lintern/ Landkreis Osnabrück	Kohl Recycling GmbH Am Flugplatz 26 49585 Bramsche	I	GAA Oldenburg
3.55	Boden- und Bauschuttdeponie Quakenbrück-Wohld/ Landkreis Osnabrück	Hubert Mitschke Tulpenstraße 6 49610 Quakenbrück	I	GAA Oldenburg
3.56	Boden- und Bauschuttdeponie Woltrup-Wehbergen/ Landkreis Osnabrück	Städtereinigung Holtmeyer Harderberger Weg 2 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg

#### 4. Betriebseigene Deponien in der Stilllegungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
4.1	Deponie Berkum/Landkreis Peine	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	III	GAA Braunschweig
4.2	Betriebsdeponie (alt) der Harzmetall GmbH/ Goslar Oker/Landkreis Goslar	Harz-Metall GmbH Hüttenstraße 6 38642 Goslar	III	GAA Braunschweig
4.3	Deponie Klein Biewende/Remlingen/ Landkreis Wolfenbüttel	Bayer Schering Pharma AG Müllerstraße 178 13353 Berlin	III	GAA Braunschweig
4.4	Deponie Barnbruch, Teilpolder III a/ Wolfsburg Fallersleben	Volkswagen AG Berliner Ring 2 38440 Wolfsburg	III	GAA Braunschweig
4.5	Deponie Essenrode/Landkreis Helmstedt	Volkswagen AG Berliner Ring 2 38440 Wolfsburg	III	GAA Braunschweig

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
4.6	Deponie SZFG Heerte/Stadt Salzgitter	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	III	GAA Braunschweig
4.7	Deponie Limmerburg I/Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Sappi Alfeld GmbH Mühlenmasch 1 31061 Alfeld (Leine)	II	GAA Hannover
4.8	Deponie Limmerburg II/Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Sappi Alfeld GmbH Mühlenmasch 1 31061 Alfeld (Leine)	II	GAA Hannover
4.9	Klärschlammdeponie Hülshagen/ Lauenhagen/ Landkreis Schaumburg	Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen Rathauspassage 1 31655 Stadthagen	II	GAA Hannover
4.10	Monodeponie Nordhorn-Frenswegen/ Stadt Nordhorn/ Landkreis Grafschaft Bentheim	Kommunale Betriebe Nordhorn AöR Gildkamp 10 48529 Nordhorn	II	GAA Oldenburg
4.11	Monodeponie Edewechterdamm/ Stadt Friesoythe/ Landkreis Cloppenburg	Bremer Entsorgungsbetriebe Schiffbauerweg 22 28237 Bremen	II	GAA Oldenburg
4.12	Deponie Bookholzberg/ Landkreis Oldenburg	Deutsche Bahn AG Joachimstraße 8 30 159 Hannover	II	GAA Oldenburg
4.13	Deponie Leer-Hohegaste/Stadt Leer	Stadtwerke Leer AöR Schleusenweg 16 26789 Leer	II	GAA Oldenburg
4.14	Deponie Frellstedt/Landkreis Helmstedt	Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH An der Zuckerraffinerie 10 38373 Frellstedt	I	GAA Braunschweig
4.15	Deponie Vienenburg/Stadt Vienenburg	Buchholz GmbH u. Co. KG Osterwiecker Straße 148 38690 Vienenburg	I	GAA Braunschweig
4.16	Deponie Zorge/Landkreis Osterode	Harz Guss Zorge GmbH Walkenrieder Straße 32 37449 Zorge	I	GAA Braunschweig
4.17	Deponie Hottenrode/Landkreis Göttingen	Hermann Hesse Transport GmbH Rischenweg 3 37124 Rosdorf	I	GAA Braunschweig
4.18	Deponie Königshütte/Bad Lautersberg/ Landkreis Osterode	Königshütte GmbH & Co KG Königshütte 1 37431 Bad Lauterberg	I	GAA Braunschweig
4.19	Deponie Oker/Landkreis Goslar	Norddeutsche Mischwerke GmbH & Co. KG Am Schlangengraben 15 13597 Berlin	I	GAA Braunschweig
4.20	Bauschuttdeponie „Stollen Gustav“/ Stadt Eschershausen/ Landkreis Holzminden	DASAG Deutsche Naturasphalt GmbH Gniesbreite 3 37632 Eschershausen	I	GAA Hannover
4.21	Boden- und Bauschuttdeponie Ottensen/ Lindhorst/Landkreis Schaumburg	Volkswagen AG Nutzfahrzeuge Mecklenheidestraße 74 30419 Hannover	I	GAA Hannover
4.22	Deponie Hasbergen-Ohrbeck/ Landkreis Osnabrück	Georgsmarienhütte GmbH Neue Hüttenstraße 1 49124 Georgsmarienhütte	I	GAA Oldenburg
4.23	Deponie Voslapper Groden/ Stadt Wilhelmshaven	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover	I	GAA Oldenburg

**Inertabfalldeponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase**  
**(Deponien nach § 3 Absatz 2 AbfAbtV und der DK 0 – ausgenommen vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie)**

**1. Öffentlich zugängliche Inertabfalldeponien in der Ablagerungsphase**

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
1.1	Deponie Verliehhausen/ Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.2	Deponie Einbeck/Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.3	Deponie Königsbühl/Landkreis Göttingen	Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.4	Deponie Wesendorf/Landkreis Gifhorn	Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1 38518 Gifhorn	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.5	Mineralstoffdeponie Klein Elbe/ Landkreis Wolfenbüttel	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel In den Schönen Morgen 1 38300 Wolfenbüttel	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.6	Mineralstoffdeponie Weferlingen/ Dettum/Landkreis Wolfenbüttel	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel In den Schönen Morgen 1 38300 Wolfenbüttel	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.7	Mineralstoffdeponie Sülteberg/ Langelsheim/Landkreis Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.8	Mineralstoffdeponie Morgenstern/ Liebenburg/Landkreis Goslar	KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Bornhardtstraße 13 38644 Goslar	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Braunschweig
1.9	Boden- und Bauschuttdeponie Söhle/ Landkreis Hildesheim	Marion Harstick Boden- und Bauschuttdeponie und Recycling GmbH Ahstedter Straße 19 a 31174 Schellerten	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.10	Boden- und Bauschuttdeponie Coppelnbrücke/ Landkreis Hameln-Pyrmont	Umweltdienste Weserbergland GmbH Alte Heerstraße 24 31863 Coppelnbrücke	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.11	Bodendeponie Benstorf-Mehle/ LK Hameln-Pyrmont und Landkreis Hildesheim	Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG Lavesstraße 8–12 31137 Hildesheim	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.12	Boden- und Bauschuttdeponie Haverbeck/ Stadt Hameln/ Landkreis Hameln-Pyrmont	Werner Otto GmbH Düth 40 31789 Hameln Genehmigungsinhaber: Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW) Ohsener Straße 98 31789 Hameln	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.13	Boden- und Bauschuttdeponie Siedeburg-Maasen/ Landkreis Diepholz	Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Klövenhausen 20 27211 Bassum	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.14	Boden- und Bauschuttdeponie Bad Münder/Landkreis Hameln-Pyrmont	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW) Ohsener Straße 98 31789 Hameln	§ 3 Abs. 2 AbfAbtV	GAA Hannover
1.15	Deponie Brandisbreite/ Landkreis Northeim	Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft Matthias-Grünewald-Straße 22 37154 Northeim	0	GAA Braunschweig
1.16	Hildesheim Lerchenkamp/ Landkreis Hildesheim	Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG Lavesstraße 8–12 31137 Hildesheim	0	GAA Hannover

**2. Betriebseigene Inertabfalldeponien in der Ablagerungsphase**

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
2.1	Schleifschlammdeponie/ Stadt Eschershausen/ Landkreis Holzminden	DASAG Deutsche Naturasphalt GmbH Gniesbreite 3 37632 Eschershausen	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
2.2	Boden- und Bauschuttdeponie Kastendiek/Stadt Bassum/ Landkreis Diepholz	M + S Transportgesellschaft mbH Carl-Zeiss-Straße 6 28816 Stuhr	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
2.3	Deponie für Schlamm aus der Wassergewinnung in Burgdorf/ Ramlingen-Ehlershausen/ Region Hannover	Harzwasserwerke GmbH Postfach 100653 31106 Hildesheim	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
2.4	Deponie für Schlamm aus der Wassergewinnung in Neustadt a.Rbge/ Neustadt am Rübenberge, Schneeren/ Region Hannover	Harzwasserwerke GmbH Postfach 100653 31106 Hildesheim	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
2.5	Deponie für Schlamm aus der Wassergewinnung in Uetze/Hänigsen/ Region Hannover	Wasserverband Peine Postfach 1820 31208 Peine	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
2.6	Deponie Münchehof/Landkreis Goslar	FELS-Werke GmbH Geheimrat-Ebert-Straße 12 38640 Goslar	0	GAA Braunschweig
2.7	Deponie Mehrum/Landkreis Peine	Kraftwerk Mehrum GmbH Triftstraße 25 31249 Hohenhameln	0	GAA Braunschweig
2.8	Kalkschlammdeponie Adersheim/ Landkreis Wolfenbüttel	Salzgitter Flachstahl GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	0	GAA Braunschweig
2.9	Deponie für Filterspülschlamm des Wasserwerkes Ristedt/ Gemarkung Ristedt, Stadt Syke/ Landkreis Diepholz	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	0	GAA Hannover
2.10	Deponie für Filterspülschlamm des Wasserwerkes Liebenau II/ Landkreis Nienburg	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	0	GAA Hannover
2.11	Deponie für Produktionsabfälle/ Waffensen/ Landkreis Rotenburg (Wümme)	Xella Porenbeton GmbH Hermann-Schlüter-Straße 3 27356 Rotenburg (Wümme)	0	GAA Lüneburg
2.12	Deponie für Produktionsabfälle/ Schneverdingen/ Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	DW Systembau GmbH Werk BRESPA Schneverdingen Stockholmer Straße 1 29640 Schneverdingen	0	GAA Lüneburg
2.13	Monodeponie Alexandersfeld/ Stadt Oldenburg	Verkehr und Wasser GmbH Felix-Wankel-Straße 9 26125 Oldenburg	0	GAA Oldenburg

**3. Ehemals öffentlich zugängliche Inertabfalldeponien in der Stilllegungsphase**

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.1	Mineralstoffdeponie Bortfeld/ Wendeburg-Bortfeld/Landkreis Peine	Reinhold GmbH & Co. KG Peiner Straße 126 38112 Braunschweig	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Braunschweig
3.2	Deponie Düh/Afferde/ Landkreis Hameln-Pyrmont	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont (KAW) Ohsener Straße 98 31789 Hameln	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
3.3	Boden- und Bauschuttdeponie Banteln/ Stadt Gronau/Landkreis Hildesheim	FBR-Recycling GmbH & Co. Rohstoff KG Alter Sonnenbergweg 4 31084 Freden (Leine)	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	GAA Hannover
3.4	Boden- und Bauschuttdeponie Lehrte/ Lehrte, Arpke/Region Hannover	Diekmann GmbH & Co. KG Zum Hämeler Wald 21 31275 Lehrte	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
3.5	Bodendeponie Neustadt/ Neustadt, Scharrel/Region Hannover	K.-H. Fessel GmbH Ackerstraße 9 30826 Garbsen	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
3.6	Bodendeponie Wedemark/ Wedemark, Oegenbostel/ Region Hannover	Schmiegelt Hanseatenstraße 58 30853 Langenhagen	§ 3 Abs. 2 AbfAbIV	Region Hannover
3.7	BD Elze Saalemühle/ Landkreis Hildesheim	Jan Gizyn GmbH Sure Wisch 5 30625 Hannover	0	GAA Hannover
3.8	Boden- und Bauschuttdeponie Wispenstein/Stadt Alfeld/ Landkreis Hildesheim	Otto Ulrich Bauunternehmen GmbH & Co. KG Röhnstraße 21 31084 Freden	0	GAA Hannover

#### 4. Betriebseigene Inertabfalldeponien in der Stilllegungsphase

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort/Stadt/Landkreis/Region	Betreiber	DK	Aufsichtsbehörde
4.1	Deponie Handorf/Landkreis Peine	Schimmel GmbH & Co. KG Große Heide 10 31241 Ilsede	0	GAA Braunschweig
4.2	Deponie Süpplingen/Landkreis Helmstedt	Abwasserverband Nord-Elm Berliner Straße 1–3 38165 Lehre	0	GAA Braunschweig

#### Anlage 3

##### Abgrenzung der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeiten bei Deponien

Nach § 1 Abs. 2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg (GAÄ-Z) bei Deponien, für deren Genehmigung und Überwachung sie zuständig sind, auch zuständig für die Überwachung von Anlagen, die dem Betrieb dieser Deponien dienen. Die diesbezügliche Abgrenzung zwischen den Aufgaben des jeweiligen GAA-Z und des jeweiligen örtlichen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ergibt sich grundsätzlich wie folgt:

Anlage auf Deponiegelände	Zuständiges GAA
Eingangskontrolle, Waage, Labor	GAA-Z
Anlagen zur Gaserfassung und -verwertung	GAA-Z
Sickerwasserkläranlage	GAA-Z
Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage	
– Output (Feinfraktion) wird vor Ort abgelagert	GAA-Z
– Output (Feinfraktion) wird nicht vor Ort abgelagert	GAA
Restabfallzwischenlager	GAA
Sicherstellungsbereich während der Ablagerungsphase	GAA-Z
Schadstofflager/Problemabfallannahmestelle	GAA
Kleinanliefererbereich	GAA
Sammel- und Abholstellen nach ElektroG	GAA
Sonstige Zwischenlager (z. B. Altholz) und Behandlungsanlagen (z. B. Altholzschröder, Bauschuttbrecher)	GAA

In begründeten Einzelfällen können die beteiligten Gewerbeaufsichtsämter einvernehmlich feststellen, dass die Abgrenzung abweichend vorgenommen werden kann.

**Datenerhebungs- und Berichtsformular;  
Vor-Ort-Besichtigung nach § 22 a Abs. 2 DepV**

**1. Einleitung**

Vor-Ort-Besichtigungen an Deponien sollen dazu beitragen, dass das Umweltrecht eingehalten und der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet werden. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass Deponien gemäß ihrer Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Anzeige) errichtet, betrieben, stillgelegt und nachgesorgt werden.

**2. Rechtsgrundlagen**

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissionsrichtlinie) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734) in deutsches Recht umgesetzt und mit Artikel 3 dieses Gesetzes wurde das KrWG entsprechend geändert. Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) konkretisiert in Artikel 7 die Umsetzung u. a. durch eine Änderung der DepV.

Für die Überwachung von Deponien in Niedersachsen sind gemäß ZustVO-Abfall zuständig:

- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zugleich für das Gebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zugleich für das Gebiet des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zugleich für die Gebiete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Celle,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zugleich für die Gebiete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Osnabrück,
- die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, soweit sie nicht in eigener Sache beteiligt ist und
- das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, soweit Deponien der Bergaufsicht unterliegen.

**3. Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Überwachungsprogramm**

Die Häufigkeit für regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen von Deponien legen die zuständigen Behörden nach § 22 a Abs. 2 DepV in Überwachungsprogrammen fest. Grundlage dieser Überwachungsprogramme ist der Überwachungsplan des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Die Vor-Ort-Besichtigung soll anhand des Erhebungsformulars (Anhang) durchgeführt und ausgewertet werden. Dieses beinhaltet

- ein Deckblatt,
- ein Vorblatt (Teil 1),
- die Stammdaten (Teil 2),
- den Prüfkatalog (Teil 3),
- das Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung (Teil 4),
- eine Kurzfassung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung (Teil 5),
- eine Liste der Anlagen (Teil 6) und
- ein Hinweisblatt zur Handhabung der Eintragungen (Teil 7).

Das Erhebungsformular ist hinsichtlich der Eingabe von Text und Zahlen minimiert. Es kann unmittelbar als WORD-Dokument ausgefüllt werden. Soweit sich die geforderten Eintragungen nicht unmittelbar aus den Fragen erschließen, können dem Hinweisblatt (Anhang: Teil 7) zusätzliche Informationen entnommen werden.

Die Eintragungen in der Ergebnisspalte 1 dienen ausschließlich der Information und sind nicht ausschlaggebend für das Überwachungsergebnis.

Die Fragen zur Ergebnisspalte 2 sind jeweils so aufgebaut, dass jeweils bei Antwort „ja“ kein Verstoß vorliegt. Somit sind Verstöße anhand von Einträgen bei „nein“ in Ergebnisspalte 2 schnell als Abweichung von den Vorgaben zu identifizieren, die sich als mehr oder minder schwerwiegender Verstoß darstellen.

Schwerwiegende Verstöße erfordern gemäß § 22 a Abs. 3 Satz 2 eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes. Bei der Beurteilung, ob schwerwiegende Verstöße vorliegen, ist zu prüfen, ob durch den Verstoß

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden oder
- in vielfältiger oder grundlegender Weise oder wiederholt gegen die Anforderungen eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes verstoßen wird.

Die mit „\*“ gekennzeichneten Punkte sind bei der Beurteilung, ob es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, besonders zu berücksichtigen.

Der Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung (Anhang: Datenerhebungs- und Berichtsformular insgesamt) ist dem Deponiebetreiber von der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln.

Die Veröffentlichung der Kurzfassung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung (Anhang: Deckblatt und Teil 5) gemäß Nummer 4.4 des Überwachungsplans erfolgt frühestens vier Wochen nach Übermittlung an den Deponiebetreiber.

**4. Weitere Vor-Ort-Besichtigungen**

Neben den regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Überwachungsprogramm sind nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 DepV „zusätzliche Vor-Ort-Besichtigungen“ durchzuführen, wenn der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Zulassung verstößt. Erfolgt die zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung in gleichem Umfang wie die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung, soll danach die nächste regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung in dem im Deponieüberwachungsprogramm festgelegten Zeitraum stattfinden.

„Anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen“ nach § 22 a Abs. 4 DepV führen die zuständigen Behörden ferner bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, bei Verstößen gegen das KrWG, die DepV oder einer anderen aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnung durch. Da nicht jede Beschwerde eine Vor-Ort-Besichtigung durch die Behörde auslösen soll, muss es sich um eine substantiierte Beschwerde handeln.

**Erhebungsformular  
für eine Vor-Ort-Besichtigung  
nach § 22 a Abs. 2 DepV**

Stand 14. 3. 2014

**Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde**

**in Zusammenarbeit mit**

**Deponie**

**Vor-Ort-Besichtigung am**

**Teil 1: Vorblatt**

<b>letzte Vor-Ort-Besichtigung*)</b>	
gemäß Überwachungsprogramm (§ 22 a Abs. 2 Satz 1 DepV)	am
zusätzlich zum Überwachungsprogramm Anlass (§ 22 a Abs. 3 Satz 2 DepV)	am
anlassbezogen Anlass (§ 22 a Abs. 4 DepV)	am
*) s. Hinweisblatt	

**Teil 2: Stammdaten**

1. Deponie Name Adresse	
2. Betriebsstätten-Nr. GAA (IFAS)	
3. Deponieklasse *) s. Hinweisblatt	DK I    DK II    DK III <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Deponieart	<input type="checkbox"/> Öffentlich zugängliche Deponie <input type="checkbox"/> Betriebseigene Deponie
5. Monodeponie (§ 2 Nr. 26 DepV)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
6. Betriebsstatus *) s. Hinweisblatt	<input type="checkbox"/> Ablagerungsphase <input type="checkbox"/> Stilllegungsphase
7. Deponiebetreiber a. Name b. Adresse c. Telefonnummer d. Telefaxnummer e. E-Mail-Adresse f. Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	
8. Inhaber der Deponiezulassung (soweit abweichend vom Deponiebetreiber) a. Name b. Adresse	
9. Zuständige Wasserbehörde a. Name b. Adresse	

10. Verfügt die Deponie über weitere Einrichtungen	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wenn ja, über einen Eingangsbereich mit	
a. Informationstafel	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
b. Fahrzeugwaage	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
c. Sozialgebäude mit Schwarz-/Weißbereich	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
d. Büro	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
e. Labor	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
f. Kleinanliefererbereich	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
g. sonstige Einrichtungen*) (Art)	
i. Wird in den sonsti- gen Einrichtungen mit wassergefähr- denden Stoffen umgegangen	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
*) s. Hinweisblatt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DepV)	
11. Ist eine Sickerwasser- behandlungsanlage am Standort vorhanden	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wenn ja,	
a. Betreiber	
i. Name des Betreibers	
ii. Adresse	
b. Behandlungstechnik	m <sup>3</sup> /Jahr
c. genehmigte Kapazität/ genehmigte Jahres- sickerwassermenge	
d. planmäßige Ableitung des ggf. behandelten Sickerwassers	
i. in Vorfluter	<input type="checkbox"/>
ii. in öffentliche Kanalisation	<input type="checkbox"/>
iii. in öffentliche Kläranlage per Tankwagen	<input type="checkbox"/>
iv. Sonstige (Art)	
12. Sonstige Abwasserent- sorgung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)	
a. Abwasseranlagen	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

b. Genehmigte Kapazität/ genehmigte Abwasser- menge c. Planmäßige Ableitung des ggf. behandelten Abwassers i. in Vorfluter <input type="checkbox"/> ii. in öffentliche Kanalisation <input type="checkbox"/> iii. in öffentliche Kläranlage per Tankwagen <input type="checkbox"/> iv. Sonstige (Art)	m <sup>3</sup> /Jahr	14. War eine finanzielle Sicherheit zu stellen Wenn ja, a. wurde eine finanzielle Sicherheit gestellt b. Art der Sicherheits- leistung c. Höhe der Sicherheits- leistung (§ 18 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> €
13. Findet eine Deponie- entgasung statt · passive Entgasung <input type="checkbox"/> · aktive Entgasung i. Fackel <input type="checkbox"/> ii. Gasnutzung (z. B: BHKW) <input type="checkbox"/> · Betreiber i. Name des Betreibers ii. Adresse	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	15. Auslöseschwellen wurden festgelegt Wenn ja, mit Bescheid vom (§ 12 Abs. 1 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		16. Sind die Maßnahmen, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchgeführt werden, in Maßnahmenplänen beschrieben und wurden sie der zuständigen Behör- de zur Zustimmung vor- gelegt.	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Teil 3: Prüfkatalog**

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
<b>A Deponieausstattung</b>					
1. Wird der Eingangsbereich zulassungskonform betrieben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2. Wird der Zugang Unbefugter zur Anlage verhindert Wenn ja, a. wodurch wird der Zugang verhindert*) *) s. Hinweisblatt b. ist die Einrichtung zur Verhinderung des Zugangs unbeschädigt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>B In-Situ-Stabilisierung und Oberflächenabdeckung/-abdichtung</b>					
1. Werden Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse und zur Verbesse- rung des Langzeitverhaltens durchgeführt Wenn ja, a. Art der Maßnahme b. sind die Mindestanforderungen für die ge- zielte Befeuchtung bzw. Belüftung aktuell noch erfüllt c. ist eine Fortsetzung der Maßnahme sinnvoll und erforderlich (§ 25 Abs. 4 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
<p>2. Besitzt die Deponie oder ein Deponieabschnitt eine temporäre Abdeckung</p> <p>Wenn ja,</p> <p>a. Art der Abdeckung</p> <p>b. ist die temporäre Abdeckung in ihrem aktuellen Zustand geeignet, Sickerwasserneubildung und Deponiegasfreisetzungen zu minimieren</p> <p>c. sind die Hauptsetzungen noch nicht abgeklungen*)</p> <p>*) s. Hinweisblatt</p> <p>(§ 25 Abs. 3 DepV)</p>	<p>Ja/nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>		
<p>3. Besitzt die Deponie eine Rekultivierungsschicht</p> <p>a. Sind die Rekultivierungsschicht und die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung funktionstüchtig</p> <p>b. Werden die Rekultivierungsschicht und die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung ordnungsgemäß unterhalten</p>	<p>Ja/nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>		
<b>C Abfallannahme und -einbau</b>					
<p>1. Wurden seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung Abfälle abgelagert oder Deponieersatzbaustoffe eingesetzt</p> <p>Wenn nein, entfallen die weiteren Fragen in diesem Block C</p>	<p>Ja/nein</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>				
<p>2. Wird organisatorisch sichergestellt, dass der Deponiebetreiber prüft, ob die Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung der Abfälle vollständig und rechtzeitig vorlegen</p> <p>(§ 8 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 6 DepV, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		
<p>3. Wird organisatorisch sichergestellt, dass vor der ersten Annahme eines Abfalls oder aufgrund von Änderungen im abfallerzeugenden Prozess mit relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls für die Kontrolluntersuchungen die Schlüsselparameter festgelegt werden</p> <p>(§ 8 Abs. 1 Satz 5 oder Satz 7 DepV, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		
<p>4. Wird organisatorisch sichergestellt, dass der Deponiebetreiber rechtzeitig prüft, ob die Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Einsammler, alle Abfälle, die angenommen werden, stichprobenhaft je angefangene 1 000 Megagramm mindestens aber jährlich, bzw. nach gesonderten Regelungen für Monodeponien, beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nummer 2 DepV überprüfen</p> <p>(§ 8 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		
<p>5. Ist organisatorisch sichergestellt, dass die Annahmekontrolle richtig und vollständig durchgeführt wird</p> <p>(§ 8 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/>*</p>		
<p>6. Ist organisatorisch sichergestellt, dass Kontrolluntersuchungen richtig, vollständig und rechtzeitig durchgeführt werden</p> <p>(§ 8 Abs. 5 Satz 1, 4, 5 oder Satz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/>*</p>		
<p>7. Ist organisatorisch sichergestellt, dass Rückstellproben genommen und rechtzeitig genommen und mindestens einen Monat aufbewahrt werden</p> <p>(§ 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DepV)</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
8. Ist organisatorisch sichergestellt, dass nur zugelassene Abfälle angenommen werden (§ 7 Abs. 1 DepV, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
9. Werden Abfälle abgelagert, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten Wenn ja, a. werden sie ausschließlich in abgetrennten Poldern abgelagert b. werden sie rechtzeitig abgedeckt c. werden unverpackte Abfälle oder Abfälle in geschädigten Verpackungen besprengt (§ 6 Abs. 3 Satz 3 und § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 2 oder Ziffer 3 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/> *		
10. Sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Deponie so aufgebaut wird, dass nachteilige Reaktionen erfolgen (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 4 Satz 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
11. Wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 5 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
12. Stellt der Deponiebetreiber in geeigneter Weise sicher, dass die Abfälle hohlraumarm und so eingebaut werden, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 6 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
13. Werden die Angaben für die in jedem Raster abgelagerten Abfälle oder eingebauten Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster richtig und vollständig dokumentiert (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 1.3 Satz 5 auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>D Deponiebetrieb</b>					
1. Wurde seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung die Deponie, ein Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung der Anlage erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen (§ 5 Sätze 1 und 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
2. Falls eine finanzielle Sicherheit zu stellen war, ist die Höhe der Sicherheitsleistung weiterhin ausreichend (§ 18 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3. Wurde eine Betriebsordnung a. erstellt b. ist die Betriebsordnung noch zutreffend (§ 13 Abs. 1 DepV)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/>		
4. Wurde ein Betriebshandbuch a. erstellt b. ist das Betriebshandbuch noch zutreffend (§ 13 Abs. 1 DepV)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/>		
5. Wird das Betriebstagebuch richtig und vollständig geführt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6. Wird sichergestellt, dass jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist (§ 4 Nr. 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
7. Haben die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 DepV teilgenommen (§ 4 Nr. 2 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8. Verfügt das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand (§ 4 Nr. 3 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
9. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten bestellt Wenn ja, a. Art der Beauftragungen b. verfügen diese über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10. Wurde seit der letzten Inspektion die Schaffung von Grundwasser-Messstellen gefordert Wenn ja, wurden diese geschaffen und erhalten (§ 12 Abs. 2 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
11. Wurde seit der letzten Inspektion die Schaffung sonstiger Messeinrichtungen gefordert Wenn ja, a. welche Messeinrichtungen b. wurden diese geschaffen und erhalten (§ 12 Abs. 2 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
12. Wurden Messungen und Kontrollen gemäß Mess- und Kontrollprogramm*) durchgeführt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV) *) s. <i>Hinweisblatt</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
13. Wurden die Auslöseschwellen überschritten Wenn ja, a. wurde die zuständige Behörde unverzüglich informiert b. wurde nach den Maßnahmenplänen verfahren (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
14. Wurden vom Deponiebetreiber nachteilige Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt oder Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen, festgestellt oder wurde von ihm festgestellt, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden Wenn ja, a. was wurde festgestellt *) s. <i>Hinweisblatt</i> b. wurde die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich, richtig, vollständig und rechtzeitig (§ 13 Abs. 4 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		
15. Wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen Wenn ja, erfüllen diese Einrichtungen die Anforderungen der VAwS	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
16. Wird Sickerwasser gefasst Wenn ja, a. wurde Sickerwasser richtig gehandhabt*) b. Sickerwasser, sonstiges Abwasser und Oberflächenwasser wurde unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet*)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *		

	Ergebnisspalte 1	Ergebnisspalte 2		Wenn „nein“ in Ergebnisspalte 2:	
		ja	nein	Was ist zu veranlassen, durch wen, bis wann	Bemerkungen
c. wurde ggf. behandeltes Sickerwasser/Abwasser einschließlich Niederschlagswasser <u>außerplanmäßig</u> abgeleitet i. in Vorfluter ii. in öffentliche Kanalisation iii. in öffentliche Kläranlage per Tankwagen iv. Sonstige (Art) d. war die Maßnahme mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt e. werden ggf. bei der Sickerwasserbehandlung anfallende Reststoffe ordnungsgemäß entsorgt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 6 DepV) *) s. <i>Hinweisblatt</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
17. Entsteht Deponiegas Wenn ja, a. wurde Deponiegas richtig gehandhabt*) *) s. <i>Hinweisblatt</i> b. wurde das Deponiegas gemäß der Zulassung verwertet c. wurden die Abgasgrenzwerte eingehalten (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 7 DepV)	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> * <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
18. Wurden die Jahresberichte rechtzeitig vorgelegt (§ 13 Abs. 5 Satz 1 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
19. Falls nach Verfüllung eines Deponieabschnitts ein Bestandsplan vorzulegen war, wurde dieser richtig, vollständig und rechtzeitig erstellt (§ 13 Abs. 6 Satz 1 DepV) *) s. <i>Hinweisblatt</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
20. Stellt der Deponiebetreiber in geeigneter Weise sicher, dass die genehmigte Geometrie der Deponie eingehalten wird *) s. <i>Hinweisblatt</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
21. Ist der Deponiebetreiber auf besondere Anforderung der zuständigen Behörde seiner Informations- und Mitwirkungspflicht nachgekommen (z. B. § 13 Abs. 7 DepV)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
22. Weitere Fragen aufgrund besonderer Festlegungen in der Deponiezulassung*) *) s. <i>Hinweisblatt</i>	Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

**Teil 4: Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung**

Es wurden <b>keine oder unbedeutende</b> Abweichungen von einem ordnungsgemäßen Deponiebetrieb festgestellt			Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wenn bedeutende Abweichungen von einem ordnungsgemäßen Deponiebetrieb festgestellt wurden:			
Lfd. Nr.	Nr. des Erhebungsbogens	Art der Mängel	Beseitigung bis
Mängel werden insgesamt als schwerwiegende Verstöße gewertet			Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die folgenden Mängel werden als insgesamt schwerwiegende Verstöße gewertet:			
Art der Mängel	Zu beseitigen bis		
Nachprüfungstermin aufgrund schwerwiegender Verstöße am (innerhalb von sechs Monaten)			
Nächster regulärer Termin für die Vor-Ort-Besichtigung am			
Datum/Unterschrift _____			

**Teil 5: Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung – Kurzfassung**

Zuständige Überwachungsbehörde:	
Name der Deponie	
Adresse	
Name des Deponiebetreibers	
Adresse	
Es wurden schwerwiegende Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern	
Ja/nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Die schwerwiegenden Verstöße gehen auf folgende Mängel zurück:	
Art der Mängel	Zu beseitigen bis
Nachprüfungstermin aufgrund schwerwiegender Verstöße am (innerhalb von sechs Monaten)	
Nächster regulärer Termin für die Vor-Ort-Besichtigung am	

**Teil 6: Anlagen**

<input type="checkbox"/> Teilnehmerliste <input type="checkbox"/> Fotos/Videoaufnahmen <input type="checkbox"/> Sonstiges:
--

**Teil 7: Hinweisblatt****Hinweis zum Vorblatt**

Es ist nur das Datum der tatsächlich letzten Vor-Ort-Besichtigung anzugeben; entweder gemäß Überwachungsprogramm, zusätzlich oder anlassbezogen.

Soweit sich der Prüfumfang nicht unmittelbar aus den jeweiligen Quellenverweisen der DepV ergibt, werden nachfolgend weitere Hinweise gegeben:

**Zu Teil 2: Stammdaten****Hinweis zu Nummer 3**

Bei Deponien mit Deponieabschnitten unterschiedlicher Deponieklasse gilt für die Gesamtdeponie die jeweils höchste Deponieklasse.

**Hinweis zu Nummer 6**

Eine Deponie befindet sich insgesamt in der Stilllegungsphase, erst wenn kein Deponieabschnitt mehr in der Ablagerungsphase ist.

**Hinweis zu Nummer 10**

Die unter Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen stellen bei öffentlich zugänglichen Deponien die Mindestausstattung dar.

Weitere Einrichtungen können z. B. insbesondere eine Schadstoffkleinmengensammelstelle, eine Reifenreinigungsanlage, eine Fahrzeughalle, eine Werkstatt oder eine Tankanlage für Kraftstoffe oder Heizöl sein.

Sonstige zur Deponie gehörige Nebenanlagen sind z. B. Sickerwasserkläranlagen und Entgasungs-/Gasverwertungsanlagen. Keine Nebenanlagen sind z. B. mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen und Biogasanlagen auch wenn sie sich am Standort der Deponie befinden.

**Zu Teil 3: Prüfkatalog****Hinweis zu Nummer A 2.a**

Der Zugang wird durch eine vollständige Umzäunung mit abschließbarem Tor ausreichend verhindert.

**Hinweis zu Nummer B 2.c**

Die Hauptsetzungen sind abgeklungen, wenn keine Setzungen mehr zu erwarten sind, die zu Schäden an einem zu errichtenden Oberflächenabdichtungssystem führen können (siehe auch AbfallwirtschaftsFakten 17)

**Hinweis zu Nummer D 2**

Die finanzielle Sicherheit ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. (§ 18 Abs. 3 Satz 2 DepV). Änderungen der Marktlage, insbesondere der marktüblichen Baupreise und Preise für sonstige Leistungen, die mit dem Sicherungszweck in Verbindung stehen, können dazu führen, dass die einmal auferlegte Sicherheitsleistung angepasst werden muss. Eine Prüfung und ggf. Anpassung der Sicherheitsleistung ist außerdem stets erforderlich bei Betriebsänderungen und wenn im Rahmen der Überwachung Störungen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs festgestellt werden.

Gründe dafür, dass die Höhe der finanziellen Sicherheit nicht mehr ausreichend ist, können z. B. sein, dass

- die Anlagenzulassung oder der Deponiebetrieb geändert wurden,
- der für die plangemäße Stilllegung vorgesehene Einsatz bestimmter Deponiebaustoffe nicht mehr möglich ist (technisch, rechtlich, fehlende Verfügbarkeit),
- zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden (z. B. Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Gewässerschutz/Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz),
- sich die Mengenverteilung der abzulagernden Abfallarten geändert hat,
- sich die Nachsorge verlängert bzw. nicht enden kann,
- der Deponiebetreiber wechselt und mit ihm die Gesellschaftsform (z. B. privater Deponiebetreiber übernimmt eine Deponie eines öffentlich-rechtlichen Deponiebetreibers),
- die Kosten für Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Abschluss, der Stilllegung und der Nachsorge der Deponie in

erheblich stärkerem Maße gestiegen sind, als dies bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung erkennbar war (Preissteigerung) oder

- der Deponiebetreiber aus einem Konzern ausgegliedert wurde (im Fall einer Konzernbürgschaft).

**Hinweis zu Nummer D 12**

Die zuständige Behörde kann Abweichungen von Umfang und Häufigkeit des Mess- und Kontrollprogramms nach der Tabelle in Anhang 5 Nr. 3.2 DepV zulassen. Insofern sind auch die Festlegungen der Deponiezulassung zu beachten.

**Hinweis zu Nummer D 14.a**

Jede Feststellung ist hier zu nennen. Die Antworten sind in einer Anlage nach Feststellungen differenziert aufzunehmen.

**Hinweis zu Nummer D 16.a**

Ergänzend zu Anhang 5 Nr. 6 DepV wird Sickerwasser richtig gehandhabt, wenn es außerdem

- auch nur kurzzeitig nicht in den Deponiekörper zurückgestaut wird,
- durch funktionstüchtige und dichte Transportleitungen abgeleitet wird,
- in dichten Sammelbecken gespeichert wird,
- ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird und
- mit Ausnahme zur Stabilisierung der Deponie nach § 25 Abs. 4 DepV nicht auf die Deponie zurückgeführt wird.

**Hinweis zu Nummer D 16.b**

Grundlage ist die Beurteilung durch die zuständige Wasserbehörde.

**Hinweis zu Nummer D 17.a**

Ergänzend zu Anhang 5 Nr. 7 DepV wird Deponiegas richtig gehandhabt, wenn

- die Einrichtungen zur Fassung, Ableitung und Behandlung von Deponiegas den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen,
- im Rahmen der wöchentlich vom Deponiebetreiber durchzuführenden organoleptischen Kontrollen an den offenen Deponieabschnitten lokal keine konzentrierten Deponiegasaustritte festgestellt werden,
- an den temporär abgedeckten oder endgültig abgedichteten Deponieabschnitten mittels Messungen mit Flammenionisationsdetektor, Laser-Absorptionsspektrometrie oder mittels anderer gleichwertiger Verfahren auf der Deponieoberfläche und an Gaspegeln im näheren Deponieumfeld keine lokalen Methanemissionen von mehr als 100 ppm gemessen werden,
- das in einer wirtschaftlich verwertbaren Menge und Konzentration anfallende Gas verwertet wird,
- das in einer für eine Verwertung nicht wirtschaftlichen Menge und Konzentration anfallende Gas unter Einhaltung der Anforderungen der TA Luft behandelt wird und
- geringe Restgasemissionen in einer Methanoxidationsschicht nach BQS 7-3 der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ oder in einem Entgasungsfenster oder einem Biofilter behandelt werden und an deren Oberfläche keine Methanemissionen von mehr als 100 ppm gemessen werden.

**Hinweis zu Nummer D 19**

Ein Bestandsplan ist vollständig erstellt, wenn es sich um eine prüfbare maßstabgerechte Zeichnung handelt, die mindestens Folgendes beinhalten sollte:

- Grenzen der Deponie, der Ablagerungsbereiche und der Deponieabschnitte;
- Ausstattung der Deponieabschnitte
  - Angaben zur geologischen Barriere,
  - Aufbau der technischen Maßnahmen zur Vervollständigung der geologischen Barriere oder zu deren Ersatz,
  - Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme,
  - Entwässerungssysteme,
  - Gaserfassungssysteme;
- Abfallablagerung
  - Abfallkataster,
  - Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist,

- Volumen und Zusammensetzung der Abfälle,
- Arten der Ablagerung,
- Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung sowie
- Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie;
- zur Deponie gehörige Nebenanlagen
  - Sickerwassertransportleitungen, -speicher, -behandlung und -ableitung,
  - Deponiegassammlung, -behandlung und -verwertung,
  - Infrastruktur (Zufahrt, Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung),
  - Abfallannahmehereich, Sozial- und Bürogebäude, Labor,
  - Mess- und Kontrolleinrichtungen.

Zur besseren Lesbarkeit kann es zweckmäßig sein, dass der Bestandsplan aus mehreren Einzelplänen besteht. In einem Übersichtsplan sollte der Gegenstand der jeweiligen Einzelpläne dargestellt sein.

Der Bestandsplan ist regelmäßig fortzuschreiben. Das Datum und der Gegenstand der jeweiligen Fortschreibung sollte tabellarisch dokumentiert werden.

**Hinweis zu Nummer D 20**

Die zugelassene Geometrie der Deponie wurde eingehalten, wenn

- die tatsächliche Ablagerungsfläche die zugelassenen Grenzen der Abfallablagerung nicht überschreiten,
- die vorhandenen Böschungsneigungen nicht steiler sind als die maximal zulässigen und
- die tatsächliche Verfüllhöhe nicht höher ist als die maximal zulässige.

Eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung, dass die genehmigte Geometrie der Deponie eingehalten wird, ist z. B. ein Plan, aus dem sich aufgrund von aktuellen Vermessungsergebnissen die Übereinstimmung der zugelassenen mit der tatsächlichen Geometrie der Deponie zweifelsfrei entnehmen lässt.

**Hinweis zu Nummer D 22**

Ergeben sich weitere Fragen aufgrund besonderer Festlegungen in der Deponiezulassung, ist der Fragenkatalog sinngemäß zu den voranstehenden Fragen zu ergänzen. Bei der Beantwortung der Fragen mit „nein“ in der Ergebnisspalte 2 handelt es sich in der Regel um keinen schwerwiegenden Mangel.

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der „LETHE-STIFTUNG“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 1. 2015  
— 2.06-11741-08 (030) —**

Mit Schreiben vom 8. 1. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 12. 2014 die „LETHE-STIFTUNG“ mit Sitz in der Gemeinde Wardenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kultur und Kunst sowie einzelner Künstler, Natur und Heimatschutz sowie internationaler Verständigung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LETHE-STIFTUNG  
c/o Herrn Dr. Harald Cordes  
Wardenburger Straße 24  
26203 Wardenburg.

**Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers****Zusammenlegung  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Lilienthal und St. Jürgen  
(Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 5. 1. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal und der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal.

## § 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

## § 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

## § 4

Die I., II. und III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal werden I., II. und III. Pfarrstelle und die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde St. Jürgen in Lilienthal wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal.

## § 5

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 77

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Widmung und Umstufung von Teilstrecken  
der Bundesstraße 3 auf den Gebieten  
der Stadt Schneverdingen und der Stadt Soltau  
im Landkreis Heidekreis**

Vfg. d. NLSStBV v. 28. 11. 2014 — 31020-419 —

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Schneverdingen neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 3 (B 3) — Ortsumgehung Heber — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße, die neu gebauten Anschlussäste der Bundesautobahn A 7 (BAB A 7) — Anschlussstelle Schneverdingen — erhalten die Eigenschaft einer Bundesautobahn und Teilstücke der B 3 werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, umgestuft bzw. eingezogen:

## I.

1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2015 gewidmet:
  - 1.1 Die Anschlussäste der BAB A 7 (NK = Netzknotenpunkt)
    - a) in Fahrtrichtung Hamburg die Auffahrt  
NK 29 25 027 C — NK 29 25 027 D (Länge: 552 m),
    - b) in Fahrtrichtung Hamburg die Ausfahrt  
NK 29 25 027 A — NK 29 25 027 B (Länge: 585 m),
    - c) in Fahrtrichtung Hannover die Auffahrt  
NK 29 25 027 G — NK 29 25 027 H (Länge: 514 m),
    - d) in Fahrtrichtung Hannover die Ausfahrt  
NK 29 25 027 E — NK 29 25 027 F (Länge: 462 m),
    - e) von der B 3 (neu) zum Ast G-H  
NK 29 25 027 M — NK 29 25 027 N (Länge: 60 m),  
mit einer Gesamtlänge von 2 173 m.  
Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

- 1.2 Die Kreisverkehrsplätze der B 3
  - a) NK 29 25 028  
O — B: 25 m/B — D: 23 m/D — E: 30 m/E — O: 26 m.  
Die Gesamtlänge der Äste des Kreisverkehrsplatzes beträgt 104 m.
  - b) NK 29 25 029  
A — B: 24 m/B — O: 29 m/O — A: 52 m.  
Die Gesamtlänge der Äste des Kreisverkehrsplatzes beträgt 105 m.  
Träger der Straßenbaulast ist der Bund.
- 1.3 Zur B 3 die durchgehende Strecke auf dem Abschnitt 1275 von NK 28 25 008 bis NK 29 25 029A und auf dem Abschnitt 1275 von Station 0 bis Station 885 mit einer Gesamtlänge von 885 m.  
Träger der Straßenbaulast ist der Bund.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 aufgestuft:
  - 2.1 Die durchgehende Strecke von
    - a) NK 29 25 020 nach NK 29 25 017 K 35 (alt)  
Abschnitt 25  
Station 0.000 bis Station 3.492 (Länge: 3 492 m),
    - b) NK 29 25 021 nach NK 29 25 020 K 35 (alt)  
Abschnitt 10  
Station 0.000 bis Station 325 (Länge: 325 m),

- c) NK 29 25 029 nach NK 29 25 021 L 170 (alt)  
Abschnitt 90  
Station 778 bis Station 3.314 (Länge: 2 536 m),
- d) NK 29 25 017 nach NK 29 25 028 K 39 (alt)  
Abschnitt 5  
Station 0.000 bis Station 114 (Länge: 114 m),
- e) NK 29 25 027 nach NK 29 25 017 K 35 (alt)  
Abschnitt 26  
Station 0.000 bis Station 187 (Länge: 187 m).

Die Gesamtlänge der durchgehenden Strecke der B 3 (neu) beträgt 6 654 m.

## 2.2 Der Kreisverkehrsplatz der Landesstraße (L) 170

NK 29 25 021

O — A: 30 m/A — B: 26 m/B — O: 50 m

Die Gesamtlänge der Äste des Kreisverkehrsplatzes beträgt 106 m.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

## 3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 abgestuft:

### 3.1 Die durchgehende Strecke von

NK 30 25 012 nach NK 30 25 019 B 3 (alt)  
Abschnitt 1240

Station 0.000 bis Station 2.019

zur Gemeindestraße mit einer Gesamtlänge von 2 019 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

### 3.2 Der Kreisverkehrsplatz

NK 29 25 001 Kreisverkehrsplatz B 3 (alt)

O — A: 25 m/A — B: 17 m/B — C: 25 m/C — O: 17 m  
(Länge: 84 m).

Die Gesamtlänge der Äste des Kreisverkehrsplatzes beträgt 84 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

### 3.3 Die durchgehende Strecke von

a) NK 30 25 004R nach NK 30 25 012 B 3 (alt)  
Abschnitt 1230

Station 413 bis Station 2.866 (Länge: 2 453 m),

b) NK 30 25 018 nach NK 29 25 002 B 3 (alt)  
Abschnitt 1260

Station 0.000 bis Station 4.586 (Länge: 4 586 m),

c) NK 29 25 002 nach NK 29 25 001 B 3 (alt)  
Abschnitt 1270

Station 0.000 bis Station 6.072 (Länge: 6 072 m),

zur Kreisstraße mit einer Gesamtlänge von 13 111 m.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Heidekreis.

### 3.4 Die durchgehende Strecke von

NK 30 25 012 nach NK 20 25 019 B 3 (alt)  
Abschnitt 1240

Station 0.000 bis Station 2.013

zur Gemeindestraße mit einer Gesamtlänge von 2 013 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

### 3.5 Die durchgehende Strecke von

NK 29 25 001B nach NK 28 25 008 B 3 (alt)  
Abschnitt 1281

Station 0.000 bis Station 896

zur Gemeindestraße mit einer Gesamtlänge von 997 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schneverdingen.

## 4. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 umgestuft:

der Abschnitt 1250 der B 3 im Stadtgebiet Soltau

zur B 71 mit der neuen Abschnittsnummer 530.

## 5. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 eingezogen:

Die L 170 im Abschnitt 90 von Station 778 (km 0,778) bis Station 928 (km 0,939) ist für den Straßenverkehr entbehrlich geworden.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21319 Lüneburg,

erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zustellung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 77

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sanierung der Verwaltung der Weser bei Müsleringen, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg**

**Bek. d. NLWKN v. 9. 1. 2015  
— GB VI H 62025-478-01 (Müsleringen) —**

Die linksseitige Verwaltung an der Weser (Weserdeich) bei Müsleringen, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg, muss saniert werden. Bei der Verwaltung handelt es sich nicht um einen Deich i. S. des NDG, da die Verwaltung nach § 3 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), nicht gewidmet ist. Die Verwaltung soll in ihrem Aufbau den heutigen technischen Vorschriften (DIN 19712-2013) angepasst werden. Des Weiteren sollen ein Verteidigungsweg und ein Schutzstreifen angelegt werden. Die Maßnahmen erfolgen auf und landseitig neben der vorhandenen Trasse der Verwaltung.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 78

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV; Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Leine für die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 1. 2015  
— VI H 3-62011-928-02 —**

Die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 i. V. m. den §§ 8 ff. WHG und § 2 IZÜV beantragt, da die bisherige Erlaubnis bis zum 31. 12. 2016 befristet ist.

Es handelt sich bei der Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH um einen Betrieb der chemischen Industrie, welcher dem Anhang 2 AbwV zuzuordnen ist. Beantragt wird die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Leine. Neben dem standorteigenen Abwasser sollen auch Abwasser anderer Betriebe sowie zutage gefördertes kontaminiertes Grundwasser mitbehandelt werden. Das Grundwasser stammt aus einer

Sanierungsmaßnahme im Rahmen eines am Standort geführten Bodenschutzverfahrens. Nähere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Nach § 4 Abs. 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Gemäß § 4 IZÜV wird das Erlaubnisverfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 28. 1. bis zum 27. 2. 2015**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover**, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- **Stadt Seelze**, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, Bürgerbüro,  
montags von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und  
samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr;
- **Stadt Neustadt am Rübenberge**, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge, Eingang D im Erdgeschoss,  
montags und dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr;
- **Stadt Garbsen**, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Bürgerbüro,  
montags und donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,  
dienstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr;
- **Stadt Wunstorf**, Südstraße 1, 31515 Wunstorf, Zimmer D231,  
montags bis mittwochs von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 28. 1. bis 13. 3. 2015 zusätzlich im Internet veröffentlicht unter der Adresse [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Öffentlichkeit kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich **bis spätestens 13. 3. 2015** einschließlich, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, GB VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich Einwendungen gegen den Antrag erheben (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen die Kosten können nicht erstattet werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf den **20. 5. 2015**.

Weitere Hinweise:

- Die Verfahrensbehörde entscheidet unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob der Erörterungstermin stattfindet (§ 10 BImSchG).
- Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese erörtert werden.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 NDSG).

– Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 78

## Niedersächsische Landesschulbehörde

### Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2015/2016

**Bek. d. NLSchB v. 20. 1. 2015 — 4-52302-5.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)  
– VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

#### Abschlussprüfung Sommer 2015

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 5. 5. und 6. 5. 2015

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	16. 6. bis 17. 6. 2015,
Gruppe b	18. 6. bis 19. 6. 2015,
Gruppe c	30. 6. bis 1. 7. 2015,
Gruppe d	2. 7. bis 3. 7. 2015.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

#### Zwischenprüfung Dezember 2015

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 1. 12. 2015

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a	1. 12. bis 2. 12. 2015
Gruppe b	3. 12. bis 4. 12. 2015.

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2014 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

#### Abschlussprüfung Winter 2015/2016

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 1. 12. und 2. 12. 2015

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — am 12. 1. bis 13. 1. 2016 (ggf. auch 14. 1. bis 15. 1. 2016).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

#### Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2015 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mittei-

lung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2015.

Die Zwischenprüfung Dezember 2015 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2015/2016 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung**

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —

Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 79

—————

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung  
zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin  
für Bäderbetriebe 2015/2016**

**Bek. d. NLSchB v. 20. 1. 2015 — 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)  
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

#### **Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —**

16. und 17. 2. 2016

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

15. und 16. 3. 2016

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

#### **Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —**

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I            18. 4. bis 21. 4. 2016

Gruppe II           16. 5. bis 19. 5. 2016.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2015.**

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 80

**Ausbildungsberuf**  
**Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;**  
**Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis**  
**berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2016**

**Bek. d. NLSchB v. 20. 1. 2015 — 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBL S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBL. 2001 S. 16)  
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2016 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 7. 4. und 8. 4. 2016 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),

- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,  
c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,  
d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2015.**

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 81

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(Agrar Bioenergie GmbH & Co. KG, Sachsenhagen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 5. 1. 2015**  
**— SHG-14-006-01-2.4 —**

Das Unternehmen Agrar Bioenergie GmbH & Co. KG, Schaumburger Straße 2, 31553 Sachsenhagen, hat mit Schreiben vom 20. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort 31714 Lauenhagen, Auf der Horst, Gemarkung Hülshagen, Flur 1, Flurstücke 36/12, 23/5, 36/13, 23/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 81

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(Gefahrstofflager in Lüneburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 1. 2015**  
**— 4.1-LG008015925-782 br —**

Die A. F. P. GmbH, Otto-Brenner-Straße 16, 21337 Lüneburg, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung eines Gefahrstofflagers am Standort in 21337 Lüneburg, Gemarkung Lüneburg, Flur 47, Flurstück 4/339, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2015 S. 81

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BROSDA-Schrott und Metalle, Wangerland)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 1. 2015  
— 40211-1/BROSDA Ol-14-088 —**

Die Firma BROSDA-Schrott und Metalle, Inhaber Thomas Brosda, Fuhlrieger Allee 1, 26434 Wangerland, Ortsteil Wiefels, hat mit Schreiben vom 2. 10. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Elektroaltgeräten und der wesentlichen Änderung eines Schrottplatzes in Wangerland, Ortsteil Wiefels, Gemarkung Wiefels, Flur 2, Flurstück 132/3, beantragt.

Der Antrag erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Elektroaltgeräten und der Erweiterung der Lagerkapazität eines Schrottplatzes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 82

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schlachthof Oldenburg [GmbH & Co. KG])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 1. 2015  
— 31200-40211/1-7.2.1/OL 14-129-01 —**

Die Firma Schlachthof Oldenburg (GmbH & Co. KG) Betriebs KG, Schlachthofstraße 36, 26135 Oldenburg, hat mit Antrag vom 9. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern am Standort in 26135 Oldenburg, Gemarkung Osternburg, Flur 13, Flurstück 31/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität von 1 500 Rindern/Woche auf 2 158 Rinder/Woche (971,95 t).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 82

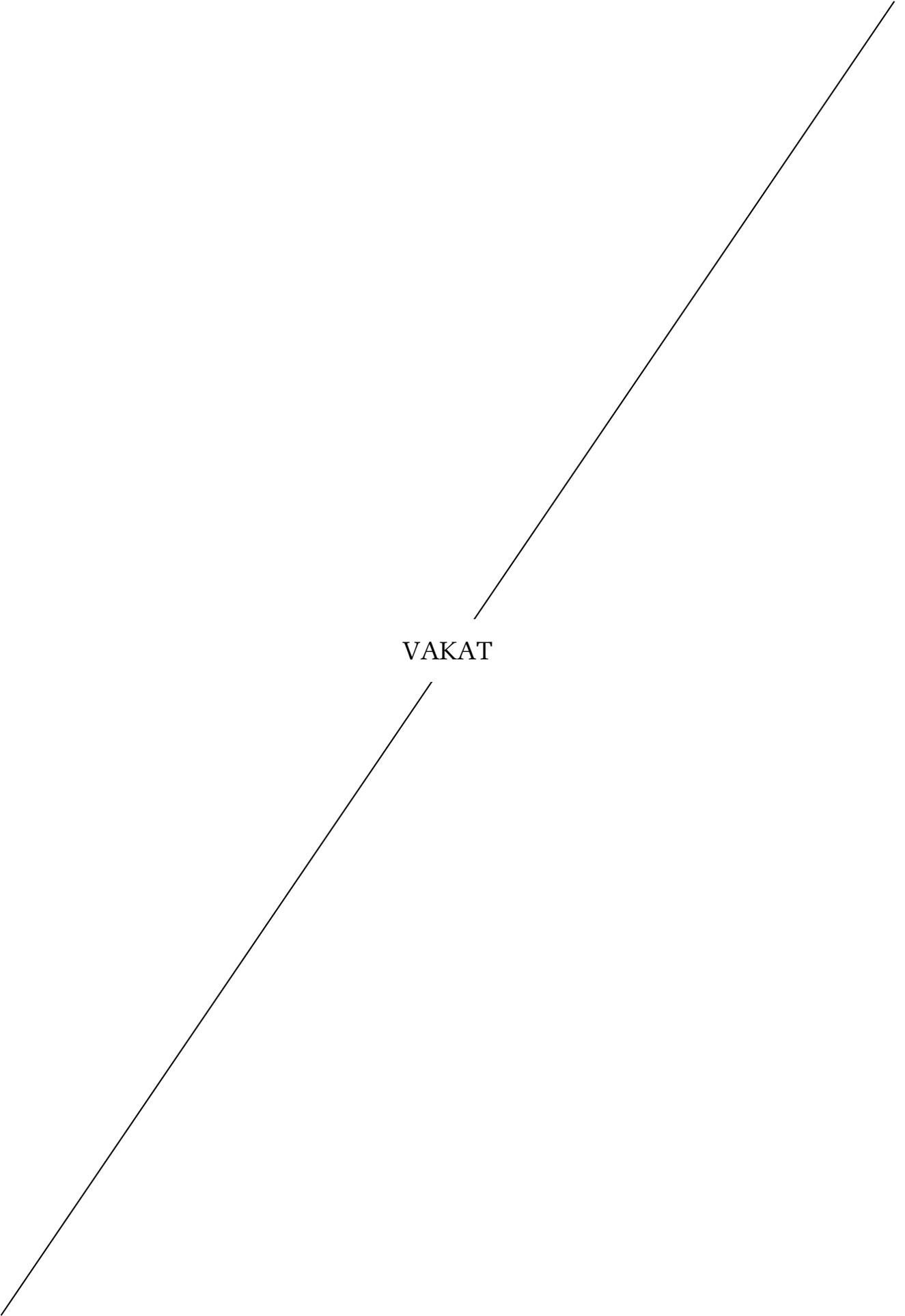
## Berichtigung

### **Berichtigung des RdErl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)**

Der RdErl. des ML vom 29. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 781) — VORIS 78670 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 5.2.5 Abs. 1 wird im zweiten Spiegelstrich die Angabe „1 %“ durch die Angabe „1,5 %“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2015 S. 82



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG